



www.morsbach.de

# Flurschütz

Amtsblatt für die Gemeinde Morsbach/203

06. Februar 2010 - Nr. 2



**Betreuungshaus Block u. Wagner**  
Vollstationäre Pflege - Kurzzeitpflege  
51597 Morsbach - Seifen 53 - Tel. 0 22 94/80 29



## Anmeldeverfahren für die Gesamtschule Morsbach läuft noch bis zum 5.3.2010

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 09.12.2009 entschieden, dass die Gesamtschule Morsbach für das Schuljahr 2010/2011 errichtet werden kann, unter der Bedingung, dass es 112 Anmeldungen zur Gesamtschule geben wird.

Gegen dieses Urteil hat die Bezirksregierung Köln Berufung eingelegt. Die Gemeinde Morsbach hat daraufhin beim Oberverwaltungsgericht (OVG) im Rahmen eines Eilverfahrens die Durchführung eines Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2010/2011 beantragt. Am 28.01.2010 fand hierzu ein mündlicher Erörterungstermin vor dem OVG Münster statt. Es wurde entschieden, dass ein Anmeldeverfahren für die zu errichtende Gesamtschule Morsbach zugelassen wird.

Die endgültige Entscheidung über die Errichtung der Schule wird das OVG Münster zu einem späteren Zeitpunkt treffen. Eine Entscheidung ist aber leider nicht vor Mai 2010 zu erwarten. Da somit nicht endgültig feststeht, ob die Schule für das Schuljahr 2010/2011 errichtet werden kann, haben die Eltern abweichend vom üblichen Verfahren die Möglichkeit, ihre Kinder an mehreren Schulen gleichzeitig anzumelden.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Köln können die Eltern mit dem Anmeldeschein der Grundschule zu der weiterführenden Schule ihrer **ersten Wahl** gehen. Dort können sie, falls sie ihr Kind noch an einer anderen Schule anmelden möchten, eine abgestempelte Kopie des Anmeldescheins erhalten. Die Verwaltung empfiehlt dringend, Ihr Kind auch an einer anderen Schule anmelden.

1. Beispiel: Erstens Anmeldung an der Gesamtschule Morsbach, zweitens Anmeldung an der Gesamtschule Waldbröl oder Gymnasium Waldbröl oder Realschule Morsbach oder Hauptschule Morsbach.

2. Beispiel: Erstens Anmeldung an der Realschule Morsbach, zweitens an der Gesamtschule Morsbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass es maßgeblich (aus Sicht der Bezirksregierung) auf die Anmeldungen an der Gesamtschule Morsbach als "erste Wahl" ankommen wird. Also alle, die die Gesamtschule Morsbach wollen, sollten ihre Kinder **zuerst** an dieser Schule anmelden!

Die Bezirksregierung hat für die neu zu errichtende Gesamtschule Morsbach einen kommissarischen Schulleiter bestellt, der das Anmeldeverfahren durchführen wird. Es handelt sich um Herrn Michael Jaeger, der Leiter der Gesamtschule Gummersbach-Derschlag ist.

Die Anmeldungen für die **Gesamtschule** werden im **Rathaus**, in **Zimmer OG.20**, in der Zeit **vom 01.02.2010 bis 05.03.2010**

grundsätzlich zwischen 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr (die genauen Zeiten werden den betroffenen Eltern bekannt gegeben, sind auch auf der Homepage der Gemeinde Morsbach [www.morsbach.de](http://www.morsbach.de) hinterlegt) entgegengenommen.

Eltern können ihre Kinder auch an der Hauptschule oder der Realschule Morsbach anmelden. Auch für diese Anmeldungen gilt das oben beschriebene Verfahren zur Mehrfachanmeldung. Sollte das OVG Münster die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln bestätigen, wird die Gesamtschule Morsbach zum Schuljahr 2010/2011 errichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupt- und Realschulen in diesem Falle keine Eingangsklassen mehr bilden.

Die Anmeldungen für die **Hauptschule** werden im Sekretariat (Schulzentrum, Hahner Str. 31) in der Zeit **vom 01.02.2010 bis 05.03.2010** Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich am 18.02.10 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Freitag, 12.02.10 und Montag, 15.02.10 keine Anmeldung) angenommen.

Die Anmeldungen für die **Realschule** werden im Sekretariat (Schulzentrum, Hahner Str. 33) in der Zeit **vom 01.02.2010 bis 05.03.2010** zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr, zusätzlich am Donnerstag, 04.02.10 und 18.02.10 von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Donnerstag, 11.02.10, Freitag, 12.02.10 und Montag, 15.02.10 keine Anmeldung) entgegengenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, bei der Anmeldung **eine Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch, das letzte Zeugnis, den Anmeldeschein für die weiterführende Schule und ein Passbild (nur für Fahrschüler aus dem Raum Reichshof)** vorzulegen.

## Haushaltsrede von Bürgermeister Jörg Bukowski bei der Einbringung des Haushalts 2010 der Gemeinde Morsbach in der Ratssitzung am 26. Januar 2010:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Verehrte Ratsmitglieder!

Beginnen möchte ich mit zwei Definitionen von Begrifflichkeiten, die uns im Zusammenhang mit der Betrachtung der Haushaltslage für das Jahr 2010 und die kommenden Jahre begleiten werden.

Die zwei Begriffe lauten Effektivität und Effizienz. Effektivität ist ein Maß für die **Zielerreichung**. Effizienz ist ein Maß für die **Wirtschaftlichkeit**.

Zwei dafür anschauliche Beispiele, die ich der Internetseite "wikipedia" entnommen habe:

1. Eine Flasche Champagner auf eine umgestürzte Kerze zu gießen, ist **effektiv**, falls das Feuer danach gelöscht ist. Es ist auch **effizient**, falls die durch das Feuer verursachten Schäden die Kosten des Champagners übersteigen würden.
2. Ich möchte möglichst schnell von A nach B gelangen. Wenn ich einen Sportwagen benutze, bin ich schneller als mit dem Elektroauto. Daher ist der Sportwagen **effektiver**. Das Elektroauto ist zwar langsamer, aber hat auch weniger Energieverbrauch. Wenn ich es also auch mit dem Elektroauto rechtzeitig (wenn auch langsamer) zum Zielort schaffe, dann ist das Elektroauto **effizienter**.

Ziele und dazu gehörige Kennzahlen sollen und werden unseren Haushalt in der Zukunft mehr und mehr verändern. Der Gemeinderat entscheidet mit seinen Festlegungen im Haushaltsplan über die strategischen Ziele der Gemeinde Morsbach. Was möchten wir erreichen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde? Und welche Mittel können wir dafür zur Verfügung stellen.

Mehr noch als in der Vergangenheit muss darauf geachtet werden, dass wir die Ziele effizient, wirtschaftlich und somit sparsam, also mit geringst möglichem Mittelaufwand erreichen. Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2010 und die Folgejahre



lassen uns keinerlei Spielraum mehr. **Unser Ziel muss sein, dass wir Einrichtungen wie die Bücherei oder das Freibad retten.** Dabei können wir aber keine Haushaltsmittel zusätzlich zur Verfügung stellen, sondern müssen im Gegenteil Wege suchen, insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement, um die Einrichtungen kostengünstiger zu führen.

Mein Ziel ist der Erhalt solcher Einrichtungen. Dazu steht uns aber kein Sportwagen mehr zur Verfügung, sondern höchstens noch ein Elektroauto, um im eben genannten Bild zu sprechen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieser Haushaltsplanentwurf, der Ihnen heute vorgelegt wird, beinhaltet Entscheidungen, die mehr als schmerzlich und äußerst unangenehm sind. Im Folgenden möchte ich Ihnen erläutern, worin ich Gründe für die Situation sehe und wie ich mit Ihnen gemeinsam in die Zukunft gehen möchte.

Die Gemeinde Morsbach, die in den letzten Jahren immer zu den (finanziell) stärksten Kommunen im Oberbergischen Kreis gehörte, kann ab dem Jahr 2010 keinen Haushaltsausgleich mehr darstellen. Damit unterliegen wir nicht nur den Einschränkungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, sondern rutschen unmittelbar durch in das Nothaushaltsrecht. Das bedeutet, auch im Finanzplanungszeitraum bis 2013 kann ein Haushaltsausgleich nach heutigen Erkenntnissen nicht prognostiziert werden. Das Defizit im laufenden Haushaltsjahr liegt bei 4,3 Mio. EUR und im Jahr 2013 immer noch bei rund 2 Mio. EUR.

Der Grund ist schnell ausgemacht: die Gewerbesteuererträge gehen in ungewöhnlich hohem Maße zurück. Lagen die Erwartungen in den letzten Jahren hier noch bei sechs bis sieben Mio. EUR, müssen wir in 2010 davon ausgehen, dass es nicht mehr als 3,5 Mio. EUR sein werden. Ich denke es ist jedem klar, dass ein solcher Einnahmeverlust nicht kompensiert werden kann.

Auf der anderen Seite ist allem voran die Entwicklung der Kreisumlage und der Jugendamtumlage, die an den Oberbergischen Kreis zu zahlen sind, zu nennen. Lag das Rechnungsergebnis 2008 hier noch bei knapp 6,7 Mio. EUR, stehen im Plan 2010 nun 7,3 Mio. EUR und in 2011 sage und schreibe fast 7,7 Mio. EUR. Das sind Belastungen, die nicht durch die Gemeinde Morsbach verursacht sind oder beeinflusst werden können. Die Kreisordnung sieht es so vor, dass sich die Kreise zur Deckung ihrer Fehlbeträge bei den kreisangehörigen Kommunen "bedienen" dürfen.

Ich möchte Ihnen deutlich machen, was das für die Gemeinde Morsbach und die hier lebenden Steuerzahler bedeutet. Der Entwurf des Kreishaushaltes sieht vor, dass der Prozentsatz für die Kreisumlage im Jahr 2010 bei 40,5 % liegen soll. Weiter ist aber geplant, dass im Jahr 2011 eine Erhöhung auf 46,1 % vorgesehen werden muss, um den Kreishaushalt ausgleichen zu können. Diese fast 6 %-Punkte machen für uns eine Mehrbelastung von etwa 400 TEUR aus.

Das wird dann in Morsbach dazu führen, dass im Jahr 2011 die Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) von 400 % auf 530 % angehoben werden muss, nur um die Mehrbelastung durch den Oberbergischen Kreis abzudecken.

Liebe Kreistagsmitglieder Stricker, Schramm und auch Frau Vogel, nun spreche ich Sie ganz persönlich an, sind Sie sich dessen bewusst, was da im Kreishaushalt steht und welche Auswirkungen das hat? Stellen Sie sich vor, Sie würden im Kreistag nicht über eine indirekte Belastung der Bürger über die Kreisumlage entscheiden, sondern direkt mit einer Kreissteuer die Bürgerinnen und Bürger belasten. Würden Sie einer Steuererhöhung von 400 % auf 530 % zustimmen?

Ich klage an dieser Stelle nicht den Kreis an, sondern das System unseres Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Es zeigt sich eklatant am Beispiel unseres Haushaltes, dass das System in Zeiten einer Krise nicht unterstützend, sondern sogar noch belastend ist. Die riesigen Defizite, die der Kreis, besonders aber auch der Landschaftsverband, erwirtschaftet, werden leichtfertig über Umlagen finanziert. Diese Umlagezahlungen treffen immer die unterste staatliche Ebene, die Kommunen. Und letztlich natürlich Sie, die Bürgerinnen und Bürger, die Steuerzahler, die "den Staat" finanzieren.

Meine Damen und Herren, ich halte es für sehr bemerkenswert, wie sich die Bundes-FDP, allen voran Herr Westerwelle, verhält. Beharrlich hält man daran fest, für Steuererleichterungen sorgen zu wollen. Man erkennt leider auf Bundesebene nicht, wo die Kommunen stehen. "Gestern standen wir vor dem Abgrund, heute sind wir einen Schritt weiter!" Vielleicht ist es damit anschaulich beschrieben.

Die Bundesregierung will Ihnen, liebe Steuerzahler, anbieten, 50 EUR weniger Steuern zu zahlen. Ich bin gezwungen, Ihnen 100 EUR mehr an Gebühren, Beiträgen und Steuern abzuverlangen. Ist das gerecht? Macht das Sinn?

Gerne lassen hochrangige Politiker, wie zuletzt auch wieder Herr Regierungspräsident Lindlar, verlautbaren, dass man in den Kommunen ein Ausgabeproblem habe und z. B. endlich das "Tafelsilber" veräußern müsse. Offensichtlich ist man auf Landes- und Bundesebene zu weit weg von der Realität einer Kommune wie der Gemeinde Morsbach.

Wir sind an dem Punkt angekommen, ernsthaft Einrichtungen wie Bücherei und Freibad zu hinterfragen und deren Schließung planen zu müssen, wenn sich nicht etwas Gravierendes ändert.

Ich halte solche Einrichtungen für kulturell notwendig und für die Attraktivität einer Kommune für wichtig, aber die Anforderungen der übergeordneten Behörden, Kreis, Bezirksregierung und Innenministerium gehen in diese Richtung. Wir sollen ja schließlich "endlich mal ernsthaft sparen".

Im Übrigen sei mir der Hinweis erlaubt, dass wir dank des Neuen Kommunalen Finanzmanagements kaufmännisch denken und handeln. Da ist es fraglich, ob der Verkauf von sog. Tafelsilber überhaupt "gewinnbringend" ist. Es geht doch viel mehr um nachhaltige Veränderungen in bestehenden Strukturen. Der Sparzwang und der vom Innenministerium geforderte "Abbau von Standards" müsste auch mal auf den Ebenen von Bund und Land sowie beim Kreis erfolgen und nicht nur von der untersten Ebene gefordert werden.

An dieser Stelle der Hinweis auf die Presseberichterstattung von heute: Das Land will seinen Haushalt bis 2020 ausgleichen, die Kommunen sollen das innerhalb von drei Jahren bewerkstelligen. Wir haben unsere Hausaufgaben gemacht! Seit Jahren wird unserer Gemeinde eine sorgfältige und zurückhaltende Haushaltsführung bescheinigt. Dennoch muss kritisch angemerkt werden, dass man die ernstlichen Hinweise auf strukturelle Defizite, die von Kämmerer Klaus Neuhoft bereits vor einigen Jahren vorgebracht wurden, nicht in Maßnahmen umsetzen wollte.

Trotz allen finanziell negativen Vorzeichen sage ich nach wie vor Ja zur Baumaßnahme am Schulzentrum. Es ist die einmalige Gelegenheit, die erforderliche Mensa mit einer Schulaula zu kombinieren. Damit bekommen wir auch endlich wieder eine Heimat für die Kultur tragenden Vereine, wo Konzerte und andere Veranstaltungen in einem angemessenen Rahmen veranstaltet werden können.

Diese Maßnahme setzt ein Zeichen in die Zukunft der Gemeinde Morsbach. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesamtschule hat Morsbach eine gute Zukunft vor sich. Der Mehrheit, den die Gesamtschule und auch die neue Halle haben, wird leider noch nicht von allen gesehen. Aber ich bin davon überzeugt, dass bei der Verabschiedung der ersten Abiturienten voraussichtlich im Jahr 2019 alle Vertreter aus Politik und Bürgerschaft mit Stolz an der Verabschiedungsfeier in der Schulaula teilnehmen und lobende Worte finden werden.

Die finanzielle Situation der Gemeinde müsste eigentlich zu weiteren Gebühren- und Steuererhöhungen führen. Darauf wird aber in 2010 verzichtet. Die Gewerbesteuer liegt mit 450 % schon seit Jahren auf einem hohen Niveau. Eine Reduzierung wäre vielleicht das richtige Zeichen an die Gewerbetreibenden, um zu signalisieren: "Wir wollen euch unterstützen!". Das Lassen die Vorgaben eines Haushaltssicherungskonzeptes aber nicht zu.

Außerdem muss man ehrlicherweise darauf hinweisen dürfen, dass insbesondere die Unternehmenssteuerreform oder auch das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen geführt hat. Das allerdings wieder einmal zum Nachteil der Kommunen, die selbst ohne Finanz- und Wirtschaftskrise nicht mehr mit gleich hohen Gewerbesteuererträgen rechnen könnten wie in der Vergangenheit.

Abschließend ein weiterer Blick in die Zukunft.

Für mich zählt das Thema der Absicherung der ärztlichen Versorgung in Morsbach zu den vordringlichen Aufgaben. Hier hat es bereits mehrere Gespräch in Richtung Bau eines Ärztehauses auf dem Gelände des ehemaligen Haus im Kurpark gegeben. Sollten die nächsten Gespräche erwartungsgemäß verlaufen, wird bald Handlungsbedarf entstehen, um dann die baurechtlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Auch in Bezug auf Industrie und Gewerbe bin ich sehr zuversichtlich, dass wir in diesem Jahr einiges erreichen können. Nach Fertigstellung der FAGSI-Hallen im neuen Gewerbegebiet Lichtenberg kann dort nun in Kürze das Arbeitsleben beginnen. Außerdem gibt es zwei weitere Firmen im Industriegebiet Lichtenberg, die sich gerne erweitern möchten. Auch hier bin ich in konkreten Gesprächen. Daneben habe ich die Hoffnung, dass auch das ehemalige Brocke-Areal, das von der Fa. Polytec verkauft wird, bald in gute Hände kommt und wieder belebt wird.

Im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit ist die Gemeinde Morsbach weiterhin spitze. An dieser Stelle sei allen herzlich gedankt, die sich in den verschiedenen Vereinen, in Kirchen und anderen Organisationen freiwillig und unentgeltlich mit einbringen. Das ist vorbildlich! Ich bin gespannt, wie es mit dem Projekt "Runder

Tisch Zukunft Morsbach", das nun auch durch die Standortlotsinnen aus dem kreisweiten Projekt "Weitblick" unterstützt wird, weiter geht. Unser Haushaltsplan 2010 zeigt es deutlich auf, dass es in Zukunft mehr und mehr auf das soziale Miteinander ankommt.

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde machen mich zuversichtlich, trotz negativer finanzieller Rahmenbedingungen die Zukunft Morsbachs positiv gestalten zu können.

Zum Schluss möchte ich nicht vergessen, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesamten Verwaltung zu danken. Ein besonderer Dank geht an den Kämmerer, Klaus Neuhoff, und sein Team aus der Kämmerei für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, der Ihnen heute vorgelegt wird. Der dahinter stehende Aufwand ist dem Werk leider nicht abzulesen, aber ich denke, dass ich das sehr gut beurteilen kann. Ein ausdrückliches Lob somit auch noch an den Leiter der Finanzbuchhaltung, Winfried Zulauf, der erstmalig federführend insbesondere für die nicht immer einfache technische Umsetzung zuständig war.

Ihnen, liebe Ratsmitglieder, wünsche ich eine gute Lektüre des umfangreichen Werkes. Für Ihre Beratungen in den Fraktionen stehen Ihnen der Kämmerer und ich gerne zur Verfügung. Ich wünsche gute und konstruktive Gespräche, um das Bestmögliche erreichen zu können, zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

## Bürgermeister Jörg Bukowski 100 Tage im Amt



Am 28. Januar bekleidete Jörg Bukowski genau 100 Tage das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Morsbach. Aus diesem Grund beantwortete er für den „Flurschütz“ nachfolgende Fragen.

**Frage:** Welche Amtshandlung hat Ihnen in den ersten 100 Tagen besondere Freude bereitet?

**Bukowski:** Eine besondere Freude war der Besuch bei Familie Gürel in Morsbach und das Überbringen der Glückwünsche des Bundespräsidenten zu dem siebten Kind.

**Frage:** Welches Ereignis haben Sie seit Amtseinführung besonders betroffen gemacht bzw. enttäuscht?

**Bukowski:** Betroffen gemacht hat mich die Mitteilung eines Ratsmitgliedes über die schwere Erkrankung der Tochter. Enttäuscht war und bin ich immer noch über die harte Gangart der Bezirksregierung in Sachen Ablehnung der Gesamtschule.

**Frage:** Was haben Sie in den ersten 100 Tagen bereits umgesetzt? Worauf können Sie schon stolz sein?

**Bukowski:** Ich freue mich über die große Bereitschaft der Bürger und betroffenen Eltern, für die Errichtung der Gesamtschule zu kämpfen. Die interne Neuorganisation im Rathaus mit drei Fachbereichen war genau richtig und funktioniert schon sehr gut. Viele Gespräche wurden von mir geführt und haben auch schon hier und da einiges bewirkt, was nicht immer so deutlich nach außen sichtbar ist. Aber ich sehe unsere Gemeinde auf einem guten Weg!

**Frage:** Auf welche Einschnitte müssen sich die Morsbacher Bürger und Vereine bei einem Haushaltssicherungskonzept möglicherweise einrichten?

**Bukowski:** Es wird zu Einschränkungen kommen. Ich hoffe, dass sich diese in einem erträglichen Rahmen halten lassen. Ob sich Einrichtungen wie Bücherei und Freibad im gewohnten Maß halten lassen, ist leider fraglich. Bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement ist mehr denn je gefragt. Aber gerade das ist ja auch eine Stärke unserer Gemeinde.

**Frage:** Welche Pläne hat die Gemeinde Morsbach mit dem Terrain des ehemaligen „Hauses im Kurpark“?

**Bukowski:** Hier bin ich in Gesprächen mit Planern und Investoren, um auf dem Gelände ein Gebäude zu errichten, das Raum für Ärzte, eine Apotheke und auch ein kleines Café bietet. Dazu könnten hier barrierefreie Wohnungen entstehen. Aber es ist noch nichts entschieden.

**Frage:** Was möchten Sie bis zum Jahresende 2010 in der Gemeinde Morsbach noch umsetzen bzw. in Angriff nehmen?

**Bukowski:** Mein größter Wunsch und mein Ziel ist, dass wir zum Schuljahresbeginn 2010/2011 die Gesamtschule Morsbach errichtet haben. Auch die ärztliche Versorgung ist mir sehr wichtig. Dafür ist ein Ärztehaus eine ideale Lösung. Vielleicht kann auch das noch in 2010 konkret auf den Weg gebracht werden. Die Baumaßnahme der Mensa, Schulaula und Versammlungsstätte wird Anfang 2011 fertig gestellt sein. Auch darauf freue ich mich.

**Frage:** Wie bewerten Sie das derzeitige ehrenamtliche soziale und kulturelle Engagement in der Gemeinde Morsbach?

**Bukowski:** Das ehrenamtliche Engagement ist in der Gemeinde Morsbach einfach vorbildlich. Wenn ich mir die aktiven Vereine hier ansehe und mit ihnen im Gespräch bin, dann bin ich immer wieder begeistert, was hier so alles auf die Beine gestellt wird. Im sozialen Bereich werden wir wohl noch nachlegen, insbesondere durch die Aktiven beim "Runden Tisch Zukunft Morsbach" zusammen mit dem Projekt „Weitblick“ oder auch beim Baby-Begrüßungsdienst.

## Großes Engagement als stellvertretender Bürgermeister

In der Ratssitzung am 18.10.2004 wurde Hans-Georg Quast einstimmig zum ersten stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Morsbach gewählt. Eine Vielzahl von repräsentativen Terminen hat Hans-Georg Quast mit großem Engagement bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 wahrgenommen. Insbesondere die Altenbetreuung, zahlreiche Festreden zu Vereinsjubiläen und öffentlichen Veranstaltungen gehörten zu seinem Aufgabengebiet. Zuletzt hat er die Festrede bei der Verabschiedung von Bürgermeister Raimund Reuber gehalten. Die Gemeinde Morsbach bedankt sich herzlich für sein Engagement und die hierfür aufgewendete Zeit.

Seit dem 27.10.2009 sind in die Funktion der stellvertretenden Bürgermeister gewählt worden: 1. Reinhold Schuh, 2. Andrea Stangier. Sie vertreten den Bürgermeister in repräsentativen Anlässen.

Zum Foto:

Bei zahlreichen Veranstaltungen vertrat der erste stellvertretende Bürgermeister Hans-Georg Quast in der Zeit von 2004 bis 2009 die Gemeinde Morsbach und hielt dabei auch entsprechende Reden.



### Altersjubiläen im Februar 2010

Wir gratulieren zum Geburtstag:  
Georg Rosenthal, Morsbach,  
zum 98. Geburtstag am 15. Februar,  
Minna Margarete Sundermann,  
zum 91. Geburtstag am 18. Februar,  
Walter Stölting, Lichtenberg,  
zum 90. Geburtstag am 21. Februar,  
Elisabeth Polder, Morsbach,  
zum 92. Geburtstag am 22. Februar.

## KRANKEN- PFLEGEPRAXIS

kompetent sozial zuverlässig

**Birgit Klein-Schlechtingen**  
Krankenschwester

Bergstraße 8 - 51597 Morsbach-Lichtenberg



**Ambulante Alten- u. Krankenpflege**  
**Familienpflege**  
**Warmer Mittagstisch**  
**Pflegekurse, Beratung und Schulung**  
**Tel. 02294/1719 Fax 7805**

## Die Sternsinger sammelten 28.430 Euro

Die Sternsingeraktion des Seelsorgebereiches war wieder erfolgreich. Der Betrag von 28.430 Euro setzt sich aus folgenden Einzelergebnissen zusammen: Morsbach 9.705,00 Euro, Friesenhagen 6.413,00 Euro, Wildbergerhütte 4.859,00 Euro, Lichtenberg 2.676,00 Euro, Holpe 4.777,00 Euro. In den Weihnachtsferien waren ca. 270 Kinder und Jugendliche als Heilige Drei Könige gekleidet in ihren Gemeinden unterwegs, brachten den Menschen den Segen und sammelten für Not leidende Kinder in aller Welt. Das Seelsorgerteam bedankt sich bei allen Kindern, den ca. 90 Begleitern, den vielen Helfern und Spendern.

## Der Schornsteinfeger kommt

Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Messungen an Öl- und Gas-Feuerstätten werden **nach dem 1. Februar 2010** in Birken, Ortseifen, Ellingen, Wendershagen, Heidehof, Korseifen, Halle, Lützelseifen, Brunnenhof, Oberwarnsbach, Seifen, Birzel, Höferhof, Hammer und Schlechtingen sowie bei den Firmen Montaplast, SÄBU, Autohaus Klinge und dem Behindertenzentrum durchgeführt.

**Martin Röck, Bezirksschornsteinfegermeister,**  
Tel.-Nr. 02742/910490 oder 0171/8355104

## Öffnungszeiten von Rathaus und Baubetriebshof während der Karnevalstage

An Weiberfastnacht (11. Februar 2010) sind die Dienststellen der Gemeindeverwaltung Morsbach und der Baubetriebshof bis 12.00 Uhr geöffnet. Am Rosenmontag (15. Februar 2010) bleibt das Rathaus geschlossen. Der Bauhof ist an diesem Tag bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Gemeindebücherei bleibt von Weiberfastnacht bis Rosenmontag geschlossen.

## Betriebsausschuss der Gemeinde Morsbach

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Morsbach findet am Mittwoch, dem 10.02.2010, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Morsbach, Bahnhofstr. 2, statt.

**Wir haben wieder geöffnet und freuen uns auf Ihren Besuch!**

**Waldbröler Str. 1 - 51597 Morsbach**  
**Tel. 02294 / 90515 Fax 900970**




**Tägliche frische Eisherstellung aus hochwertigen und feinsten Zutaten garantieren beste Qualität.**

**Lassen Sie sich verwöhnen.**

## Anzeigenannahme Ronni Kutiak

**Tel. 02294 - 991060**

**E-mail:ronni.kutiak@t-online.de**

## Räum- und Streupflicht

An die Räum- und Streupflicht (Winterdienst) der Anwohner, auf die bereits in der Flurschütz-Ausgabe vom 12.12.2009 auf der Seite 21 ausführlich hingewiesen worden ist, wird noch mal erinnert (siehe auch im Internet unter [www.morsbach.de](http://www.morsbach.de)).

## Neues Angebot an der Musikschule Morsbach e.V.

Die Musikschule Morsbach e.V. nimmt ab sofort Anmeldungen für das neue Semester entgegen. Besonders werden noch Schüler für folgende Kurse gesucht, die erstmals an der Musikschule Morsbach angeboten werden: „Eltern-Kind-Gruppen“ (Musikgarten für Eltern mit Kindern ab 15 Monaten) und „Gesang“. Außerdem wird besonders geworben für die Instrumente Posaune, Tenorhorn, Bariton Tuba und Horn, für die es an der Musikschule Morsbach hochqualifizierte und z.T neue Lehrkräfte gibt. Diese Instrumente zeichnen sich durch einen wunderbaren vollen Klang aus und werden sowohl in klassischer Orchestermusik als auch in Blasmusik und im Jazz ständig gesucht. Beim Horn kommt sogar noch seine Verwendung in der Kammermusik hinzu. Wer diese Instrumente spielt, ist immer ein gefragter Musiker als Solist und im Zusammenspiel. Probestunden sind möglich. Mitarbeiter sowie Schulleiter Dr. Dirk van Betteray beraten Sie gerne. Telefon: 02294/699550, Email: [musikschule@morsbach.de](mailto:musikschule@morsbach.de); Homepage: [www.musikschulemorsbach.de](http://www.musikschulemorsbach.de).

## Diplom-Finanzwirtin Martina Stahl Steuerberaterin

Steuerberatung  
Finanz- und Lohnbuchhaltung  
Rechnungswesen  
Unternehmensberatung  
Betriebswirtschaftliche Analysen  
Nachfolgeplanung

Wisseraue 6, 51597 Morsbach

**Tel. 02294/9999-0**

**Fax 02294/9999-11**

**stahl@stahl-steuerberatung.de**

**www.stahl-steuerberatung.de**

## „Das Leitungsteam geht geschlossen von Bord“

**Achim Eckstein und Peter Roth verabschiedet**

Musikalisch eröffnet wurde die Verabschiedungsfeier durch den Chor der Janusz-Korczak-Realschule unter der Leitung von Marion Fuchs. Schulleiter Achim Eckstein nahm zunächst die Verabschiedung von Realschulkonrektor Peter Roth vor.

Der Name Peter Roth ist wie kaum ein anderer mit der Geschichte dieser Schule verbunden, stellte Eckstein fest. Der Konrektor hat in mehr als 37 Jahren alle Höhen und Tiefen der Schule miterlebt. Seine Kollegialität und Loyalität habe diese Schule ein wesentliches Stück voran gebracht. Die Zusammenarbeit mit Peter Roth war stets von Respekt, Humor und gegenseitiger Unterstützung geprägt. Vor allem war er für die Schüler ein geachteter und beliebter Lehrer und hatte die erfolgreichen Mofakurse an der Schule eingeführt.

Achim Eckstein ließ die berufliche Karriere kurz Revue passieren. So wurde Peter Roth nach seinem Studium in Bonn am 1.8.1972 zum Realschullehrer z.A. ernannt. Seine erste Stelle trat er an der Realschule in Morsbach, die damals noch in Eugenienthal war, an. Als die Position des stellvertretenden Schulleiters vakant war, bewarb er sich und bekam zum 1.11.1980 diese Planstelle auch zugewiesen. Die Direktorenstelle hat er zwar nie angestrebt, dennoch sich als Konrektor vor keiner neuen Verantwortung gedrückt. Achim Eckstein dankte ihm für das jahrelange Engagement.

Peter Roth betonte in seinen Dankesworten, dass er sich an der Realschule Morsbach immer sehr wohl gefühlt habe. „Das hatte auch mit den Menschen zu tun, mit denen ich zusammenarbeiten durfte“, sagte Roth und freute sich, jetzt mehr Zeit für die Familie zu haben.

Lüder Ruschmeyer, Sprecher der oberbergischen Realschulen, nahm daraufhin die Verabschiedung von Achim Eckstein vor und stellte fest, dass der Rektor nach neun Jahren Tätigkeit einiges an der Realschule bewirkt habe. Seit dem 1.7.2001 bekleidete er diese Stelle. In dieser Zeit nahm die Realschule u.a. 2003 erneut an der PISA-Studie teil mit überdurchschnittlichen Ergebnissen. Als 2004 eine komplette Neueinrichtung von zwei Informatikräumen und Medienecken mit 80 vernetzten Rechnern anstand, führte die Schule ihren ersten Sponsorenlauf durch, bei dem 13.000 Euro zusammen kamen. 2006 folgte ein zweiter Sponsorenlauf, dessen 15.000 Euro für die Einrichtung eines Lernstudios und die Neueinrichtung der naturwissenschaftlichen Fachräume verwendet wurden. Es folgte 2007 die Auszeichnung mit dem Gütesiegel „Individuelle Förderung“ als erste Realschule im Regierungsbezirk Köln.

Ruschmeyer zog zum Schluss seiner Rede Bilanz: „In Morsbach wurde ganz einfach nur gute Schule gemacht, dank Achim Eckstein, eines zuverlässigen Konrektors und engagierten Kollegiums sowie Schülern und Eltern. Das Leitungsteam geht nun zum 31.1.2010 geschlossen von Bord. Wir verlieren einen lieb gewonnenen Kollegen und gewinnen einen neuen Vorgesetzten“, stellte Ruschmeyer im Hinblick darauf fest, dass Achim Eckstein am 1.2.2010 eine neue dienstliche Tätigkeit als Dezernent in der Schulaufsicht der Bezirksregierung Köln aufnehmen

werde. Ruschmeyer wünschte aber auch der künftigen kommissarischen Schulleiterin Ulrike Klatt für die bevorstehenden Aufgaben eine glückliche Hand.

Achim Eckstein bedankte sich mit den Worten „Ich habe gerne als Lehrer unterrichtet. Den direkten Kontakt zu den Schülern werde ich in meiner neuen Position am meisten vermissen.“ Sein Dank galt aber auch dem Schulträger, der Schulaufsicht und den vielen Kooperationspartnern.

Als Vertreter des Schulträgers sprach Klaus Neuhoff, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Er entschuldigte zunächst Bürgermeister Jörg Bukowski, der an einem Erörterungstermin vor dem OVG Münster teilnehmen musste. Klaus Neuhoff freute sich vor allem, die Verabschiedungsrede halten zu können, weil er so die Gelegenheit bekam, seinen ehemaligen Klassenlehrer Peter Roth in den wohlverdienten Ruhestand zu verabschieden.

Klaus Neuhoff richtete zunächst Worte an Achim Eckstein. „Ich habe Sie in dieser Zeit als beharrlichen, aber fairen Gesprächspartner kennen gelernt, der dabei stets das Wohl der Schüler, des Lehrerkollegiums und den Erfolg der Schule im Sinn hatte. So haben Sie zusammen mit Herrn Konrektor Roth die Janusz-Korczak-Realschule aus der Menge der als unproblematisch geltenden Realschulen aus ihrem Mauerblümchen-Dasein herausgehoben und über die Gemeindegrenzen hinaus durch pädagogische Qualifizierung und Vorbildcharakter bekannt gemacht.“

Neuhoff erinnert im einzelnen an die vielen Erfolge, die die Realschule im Laufe der Jahre vorweisen konnte, angefangen bei den Pisa-Studien über die Lernstandserhebungen bis hin zu den Sponsorenläufen, der Erlangung des "Gütesiegel Individuelle Förderung" und vieler Kooperationspartner.

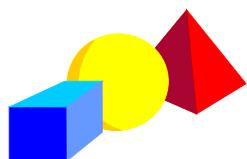
An Peter Roth gerichtet sagte der Vertreter des Schulträgers: „Dir war neben der pädagogischen Arbeit immer der pflegliche



Realschulkonrektor Peter Roth (l.) von der Janusz-Korczak-Realschule Morsbach ging zum 31.1.2010 in den wohl verdienten Ruhestand. Realschulrektor Achim Eckstein (r.) wechselt zum 1.2.2010 als Dezernent zur Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Köln. Ulrike Klatt (m.) ist seine künftige kommissarische Nachfolgerin in der Schulleitung.

Foto: C. Buchen

## Die Malermeister



**malerwerkstatt  
Beckers GmbH**  
Mobil: 0171 - 815 06 45

**Malerbetrieb  
Klein**

Mobil: 0171 - 621 99 55



**Tapezier- & Lackarbeiten, Bodenbeläge,  
Fassadenanstrich- & Dämmung, Exclusive Mal- & Spachteltechnik**

Umgang mit der Einrichtung und den Lernmitteln ein besonderes Anliegen. Dies hat nicht zuletzt dazu beigetragen, dass die Realschule heute auf eine gute und moderne Ausstattung und ein ansehnliches Budget an angesparten Finanzmitteln zurückgreifen kann.

Mit Geschick, Engagement und Einsatzfreude hast du es verstanden, von Schuljahr zu Schuljahr aufs Neue den dir übertragenen Bildungsauftrag zu erfüllen. Wer seinen Beruf mit solcher Begeisterung und solcher Leidenschaft ausgeübt hat, von dem darf man annehmen, dass er darin nicht eine Pflicht, sondern eine Berufung gesehen hat. Für die Gemeinde war es ein Glück, ihre Kinder in der Obhut eines so engagierten und fähigen Lehrers zu wissen.

In einem kannst du dir gewiss sein. Die Saat, die du gelegt hast, ist aufgegangen und hat reiche Ernte gebracht. Wenn du jetzt Abschied von deiner schulischen Laufbahn nimmst, kannst du das in dem stolzen Bewusstsein tun, einen erfolgreichen Dienst an der Jugend der Gemeinde Morsbach geleistet zu haben.“

Klaus Neuhoff begrüßte auch die künftige kommissarische Leiterin der Janusz-Korczak-Realschule Ulrike Klatt und bot ihr die tatkräftige Unterstützung des Schulträgers an.

Es schlossen sich Grußworte des Schülersprechers Kevin Friedrichs, der Vorsitzenden der Schulpflegschaft, Mechthild Mauelshagen, des Vorsitzenden des Fördervereins Christof Simon und der künftigen kommissarischen Schulleiterin Ulrike Klatt an. Sie war bisher an einer Realschule in Lohmar tätig. Die Verabschiedungsfeier wurde musikalisch umrahmt von Musik-, Gesang- und Tanzbeiträgen der Realschüler (Klavierbeiträge: Sabine Wedel und Jasper Dee).

## Neues Berufsorientierungsbüro an der Realschule eingerichtet

Unter der Leitung der Berufswahlkoordinatorin Gabriele Braatz werden die Schüler der Janusz-Korczak-Realschule Morsbach seit Jahren gut auf ihre berufliche Ausbildung nach der Schulzeit vorbereitet. Damit dies nun auch in einem entsprechend eingerichteten Beratungsraum geschehen kann, dafür sorgt „BOB“, das neu eingerichtete „Berufsvorbereitungsbüro“, das mit Landeszuschüssen in Höhe von 5.000,00 Euro und weiteren Mitteln des Fördervereins der Realschule eingerichtet werden konnte.

Zahlreiche Gäste, darunter Vertreter der Kooperationspartner der Realschule, Vertreter des Schulträgers und der Schulpflegschaft sowie die designierte kommissarische Schulleiterin der Realschule, Ulrike Klatt, konnten sich kürzlich davon überzeugen, dass die freigegeben Mittel in dem neu eingerichteten Büro gut investiert waren.

Die Einrichtung des Büros ist Teil des landesweiten Projekts „Zukunft fördern – Vertiefte Berufsorientierung gestalten“, das von der Stiftung „Partner für Schule Nordrhein-Westfalen“ und den Projektpartnern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt wird.

In diesem Zusammenhang hat die Schulkonferenz der Realschule bereits im vergangenen Schuljahr beschlossen, das

Berufswahlkonzept der Schule noch einmal erheblich auszuweiten.

Das Konzept konnte auch überregional überzeugen, denn in Kürze wird die Realschule mit dem „Gütesiegel berufs- und ausbildungsfreundliche Schule“ ausgezeichnet, dem ein Audit am Ende eines standardisierten Bewerbungsverfahrens vorausging. Im Dezember 2009 war die Jury, bestehend aus Vertretern der oberbergischen Koordinierungsstelle für Ausbildung, der Industrie- und Handelskammer und Berufswahlkoordinatoren anderer weiterführender Schulen zu Gast und konnte sich ein Bild von den vielfältigen Aktivitäten der Realschule machen.



Berufswahlkoordinatorin Gabriele Braatz mit Schülern im neuen Berufsvorbereitungsbüro der Realschule Morsbach.

## Angebote im Johanniter-Familienzentrum Morsbach

Als Familienzentrum bietet die Johanniter-Kindertagesstätte Morsbach an der Hahner Straße 29 in Morsbach allen Eltern folgende offene Angebote zur Unterstützung des Familienlebens an:

### Musik in der Eltern-Kind-Gruppe

Die Musikschule Morsbach bietet ab Februar 2010 mittwochs zwischen 15.15 und 16.00 Uhr eine Musikgruppe für Eltern und Kinder ab eineinhalb Jahren an. Anmeldungen nimmt die Musikschule unter 02294/699550 entgegen.

### „Step and Fit“ – Geburtsvorbereitende Körperarbeit

Der Kurs beginnt am Freitag, 26.2.2010. Er findet fünf Mal jeweils zwischen 19.30 und 21.00 Uhr statt und beinhaltet unter anderem präventives Herz-Kreislauftraining, Muskelaufbautraining, Beckenbodengymnastik, Körperwahrnehmung und Entspannung. Kursleiterin ist Hebamme Manuela Keller.

Anmeldungen unter Tel. 02294/8715 oder [kita-morsbach@juh-rheinoberberg.de](mailto:kita-morsbach@juh-rheinoberberg.de) sowie bei Manuela Keller unter Tel. 02292/922627.

# Bau- & Brennstoffe Bender

**Fach**  
**MARKT**  
für Garten, Haus  
und Handwerk

Unser Liefer- und Verkaufssortiment

Hoch- und Tiefbau, Innenausbau,  
Garten- und Landschaftsbau, Brennstoffe,  
Schlüsseldienst, Heimwerkerbedarf,  
Farben für Innen und Außen (Farbmischanlage)...

Tel. 0 22 94/3 60 Fax 0 22 94/ 9 01 33

E-mail: [info@baustoffe-bender.de](mailto:info@baustoffe-bender.de)

[www.baustoffe-bender.de](http://www.baustoffe-bender.de)

51597 Morsbach Waldbröler Straße 81

Wir beraten Sie gerne!



www.morsbach.de

## Veranstaltungskalender für die Gemeinde Morsbach Februar 2010



**Samstag, 06.02.2010**  
19.49 Uhr

**Pfarrkarneval**, Gertrudisheim Morsbach  
Veranst.: Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Morsbach, Tel. 02294/238

**Dienstag, 09.02.2010**  
14.45 Uhr

**Eucharistiefeier**, anschl. im Gesellenhaus Kaffeerunde u. „Himmel-Hummel-Schummel“  
m. Zauberpater Hermann Bickel „Es ist gesund sich krank zu lachen“  
Veranst.: Seniorenkreis d. Pfr. St. Mariä Heims. Holpe u. KFD, Tel. 02294/1305

**Mittwoch, 10.02.2010**  
17.11 Uhr

**Karneval des Kindergartens** „Regenbogen“, Gertrudisheim  
Veranst.: Kath. Kindergarten „Regenbogen“ Morsbach, Tel. 02294/238

**Donnerstag, 11.02.2010**  
18.11 Uhr

**Tanzparty an Weiberfastnacht**  
Ort: Morsbach, Festzelt „In den Wisserauen“  
Veranst.: Karnevalsgesellschaft Morsbach, Tel. 02294/90178

**Freitag, 12.02.2010**  
15.11 Uhr

**Kinderkarneval**, Gertrudisheim Morsbach  
Veranst.: Kolpingjugend Morsbach, Tel. 02294/238

**Samstag, 13.02.2010**  
17.49 Uhr

**Prunksitzung**  
Ort: Morsbach, Festzelt „In den Wisserauen“  
Veranst.: Karnevalsgesellschaft Morsbach e.V., Tel. 02294/90178

**Sonntag, 14.02.2010**  
11.11 Uhr

**Rathausstürmung**, zuvor Messe um 10.00 Uhr in der Basilika  
Veranst.: Karnevalsgesellschaft Morsbach e.V., Tel. 02294/90178

**Sonntag, 14.02.2010**  
19.00 Uhr

**Karnevalsitzung in Stockshöhe**, Dorfgemeinschaftshaus  
Veranst.: Dorfgemeinschaft Stockshöhe e.V., Tel. 02294/8873

**Montag, 15.02.2010**  
14.11 Uhr

**Traditioneller Rosenmontagszug**, anschl. Rosenmontagsball  
Ort: Morsbach, Festzelt „In den Wisserauen“  
Veranst.: Karnevalsgesellschaft Morsbach e.V., Tel. 02294/90178

**Montag, 15.02.2010**  
15.11 Uhr

**Buntes Treiben nach dem Rosenmontagszug**, Gertrudisheim Morsbach  
Veranst.: Kirchenchor „Cäcilia“ Morsbach, Tel. 02294/6462

## SpVgg Holpe-Steimelhagen Abt. Jugendfußball

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 26. Februar 2010, 19.30 Uhr, im Kaffeestübchen am Sportplatz. Da dieses Jahr Vorstandswahlen stattfinden, würde sich der Vorstand über eine rege Teilnahme freuen.

## Jahreshauptversammlung des MG.V. Holpe 1912

Der MG.V. Holpe 1912 lädt alle inaktiven und aktiven Mitglieder zu der am 19. Februar 2010 stattfindenden Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet nach der Chorprobe ab 19.30 Uhr im "Gasthof zur Linde" in Holpe statt. In diesem Jahr steht unter anderem auch die Neuwahl des Vorstandes an.

## Taize-Passion zum Mitsingen

Der Kirchenchor St. Cäcilia 1882 Holpe möchte in der Karfreitagsliturgie am 2.4.2010 um 19.00 Uhr eine gesungene Johannes-Passion aufführen, die Dr. Dirk van Betteray aus Gesängen der berühmten Gemeinschaft von Taize zusammengestellt hat. Außer dem Kirchenchor wird als Sprecher auch Ulrich E. Hein an der Aufführung beteiligt sein. Der Holper Kirchenchor lädt hiermit alle interessierten Frauen und Männer ein, projektweise dieses Werk mit einzustudieren und aufzuführen. Die Proben finden ab 24.2.2010 jeweils mittwochs von 20.00 – 21.30 Uhr im Gesellenhaus in Holpe statt (späterer Einstieg möglich). Kontakt und weitere Informationen über den 1. Vorsitzenden des Chores Dietmar Stangier, Tel. 02294/8397.

[www.stangier-frisoere.de](http://www.stangier-frisoere.de)

## Jahreshauptversammlung des Musikkreis Holpe e.V.

Die Jahreshauptversammlung des Musikkreis Holpe e.V. für das Geschäftsjahr 2009 findet am Dienstag, den 23.2.2010, 19.30 Uhr, im Gesellenhaus in Holpe statt. Der Musikkreis Holpe lädt alle Mitglieder und Musiker recht herzlich dazu ein.

## Projektchor zu den Erstkommunionfeiern

Zum zehnten Mal soll für die musikalische Mitgestaltung der Erstkommunionfeiern ein Projektchor gegründet werden. Eingeladen sind besonders die Eltern der Kommunionkinder, die Kommunionkinder sowie alle, die Spaß am Gesang haben und den Projektchor mit ihren Stimmen unterstützen wollen. Die Proben finden samstags von 17.00 bis 18.00 Uhr im Pfarrheim in Alzen statt. Die erste Probe ist am Samstag, 20. Februar 2010. Die Initiatoren hoffen auf die Beteiligung vieler SängerInnen allen Alters aus Morsbach, Lichtenberg, Alzen, Ellingen ... Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Infos bei Agnes Schmidt, Tel. 02294/7589 und Markus Reuber, Tel. 02294/9225.

## Prinzenauto für Bernd I.

Mit einem silberfarbenen Opel Vivaro Tour und dem Schriftzug „S.T. Prinz Bernd I.“ versehen wird jetzt der Karnevalsprinz von Morsbach zu seinen Auftritten chauffiert. Die feierliche Übergabe des siebensitzigen Prinzenautos, das 130 PS unter der Haube hat, fand kürzlich im Autohaus Zielenbach statt. Die Geschäftsführer Ewald Zielenbach und Günter Schmidt wünschten dem Prinzen allseits gute Fahrt und viel Erfolg bei den Karnevals-auftritten.

Die Karnevalsgesellschaft Morsbach war mit einem kleinen „Aufgebot“ erschienen. Prinz Bernd I. aus dem Hause Hasenpflug, Rainer Wirths, Karl-Josef Christ und Heinz Held bedankten sich beim Autohaus Zielenbach für die Bereitstellung des Prinzenautos und nahmen den Autoschlüssel mit einem dreifach kräftigen „Mueschbech deheem!“ entgegen. Der Prinz revanchierte sich bei den Sponsoren mit seinem Karnevalsorden.



Im Autohaus Zielenbach in Morsbach konnte Bernd I. kürzlich seinen Prinzenwagen, einen Opel Vivaro Tour, für die Dauer der närrischen Tage in Empfang nehmen. Foto: C. Buchen

## FC-Geißbock und hl. Florian zieren den neuen Prinzenorden

Viele Morsbacher werden ihn ehrfurchtsvoll tragen und später vielleicht in der Kellerbar aufbewahren. Die Rede ist vom Prinzenorden, den Prinz Bernd I. aus dem Hause Hasenpflug verdienten Mitbürgern in diesen Tagen überreicht. Am blauweißen Stoffband hängt der gewichtige Orden mit den Aufschriften „KG Morsbach“, „Bernd I.“ und der Jahreszahl 2010. Neben dem Morsbacher Gemeindewappen und einem Tanzpaar ist auch der Geißbock des 1. FC Köln abgebildet, der eine Narrenkappe trägt.

Tanzpaar und Geißbock sollen symbolisieren, das der FC-Fan Bernd Hasenpflug einst in der Funken-garde getanzt hat. In der Mitte des Ordens steht der hl. Florian, der Schutzpatron der Feuerwehr, umrahmt von dem Schriftzug „Helfen in Not ist unser Gebot“. Bekanntlich ist der Prinz in seinem bürgerlichen Leben ja Berufsfeuerwehrmann.



Der diesjährige Morsbacher Prinzenorden. Foto: C. Buchen

## Prinzenmotto 2010

Das Motto des Karnevalsprinzen Bernd I. aus dem Hause Hasenpflug lautet:

„Mit Feuer und Flamme im Herzen völlig jeck, so feiern wir dieses Jahr Karneval in der Republik!“

## Karneval:

### Verlauf des Rosenmontagszuges

Der Morsbacher Rosenmontagszug am 15. Februar 2010 wird folgenden Verlauf nehmen:

Die Wagen, Fußgruppen und Musikkapellen stellen sich zwischen Sportplatz und Bahnhof auf. Die Zugteilnehmer werden gebeten, sich bis 12.45 Uhr am Aufstellungsort einzufinden. Um 14.11 Uhr setzt sich der Umzug in Bewegung. Er verläuft die Bahnhofstraße hinauf, über den Verkehrskreisel in der Ortsmitte, durch die Waldbröler Straße, den Heinrich-Halberstadt-Weg, die Bachstraße, über den Alzener Weg, die Alzener Landstraße, die Krottorfer Straße und wieder die Bahnhofstraße hinunter. Die Auflösung des Rosenmontagszuges erfolgt am Bahnhof und in der „Wisseraue“, wo auch das Festzelt steht.

#### Parkplätze während des Rosenmontagszuges:

Die Parkplätze im Ortskern von Morsbach müssen bis 13.00 Uhr aufgesucht werden. Danach wird der Ortskern gesperrt. Zusätzliche Parkmöglichkeiten können wie folgt angesteuert werden:

Von Wissen kommend können die Straßen Auf der Au, Lerchenstraße, Feldweg und Hahner Straße benutzt werden, um zu den Parkplätzen am Schul- und Sportzentrum zu gelangen.

Von Waldbröl kommend können die Parkplätze am ehemaligen Plus-Markt, an der Kirche und am Gertrudisheim bzw. über den Hemmerholzer Weg und den Goldenen Acker am Schul- und Sportzentrum angesteuert werden. Die Waldbröler Straße wird ab Heinrich-Halberstadt-Weg für die Zeit des Rosenmontagszuges gesperrt.

Der Ortskern bleibt nach dem Umzug solange für den Verkehr gesperrt, wie die Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Es wird im Übrigen an Zugteilnehmer und Zuschauer appelliert, auf Glasflaschen zu verzichten, da die Verletzungsgefahr durch Glasbruch allgemein sehr groß ist.

Im Bereich der Zugstrecke gilt ab mittags 13.00 Uhr absolutes Halteverbot.

Im dem nachfolgenden Lageplan sind Zugverlauf, Straßensperrungen und Parkmöglichkeiten während des Rosenmontagszuges eingezeichnet.

### Der Verlauf des Rosenmontagszuges am 15. Februar 2010, 14.11 Uhr:



## 2. Große Damensitzung mit bekannten TV-Stars

Was Millionen Fernsehzuschauer nur am Bildschirm zu sehen bekommen, das erlebten etwa 750 bunt kostümierte „jecke Weiber“ Ende Januar live und in Farbe in den Morsbacher Wisserauen. Dort, im beheizten Festzelt, stieg nämlich die 2. Große Damensitzung, und sie hielt, was die Karnevalsgesellschaft Morsbach im Vorhinein versprochen hatte.

Zu Beginn der hochkarätigen Show zogen die „Vampire“ des Damenelferrates, allen voran die Präsidenten Monica Stausberg, ins Festzelt ein. Nach einem kurzen Showtanz konnte Stausberg, die wieder einmal schlagfertig durch das Programm führte, den ersten Gast aus Köln begrüßen, den „Mann für alle Fälle“, Guido Cantz. Der Eisbrecher begeisterte die „Wiewer“ mit Geschichten über seine junge Ehe und hatte die Lacher auf seiner Seite.

Als nächster ließ sich der „Werbefachmann“ Bernd Stelter („Ich hab’ drei Haare auf der Brust, ich bin ein Bär!“) in einem Jahresrückblick über die Prominenten und die Politik aus. Den Schlachtruf „Mueschbech Deheem“ kannte er jedoch vor seinem Auftritt noch nicht, denn er fragte scherzhaft: „Wieso ruft ihr denn immer Dusch Dich? Der Cantz stinkt doch gar nicht.“

Danach sorgten Colör, die Töchter Kölns, für musikalische Unterhaltung. „Das wird ein super geiles Jahr...“ fetzten sie ins Mikrofon und rissen nicht nur mit diesen heißen Rhythmen die Morsbacher Weiber von ihren Stühlen. Sie lobten, wie auch die beiden Büttenredner Guido Cantz und Bernd Stelter, das aufmerksame Publikum, das jeden Auftritt aufmerksam verfolgte und mit tosendem Beifall bedachte.

Die Stimmung war auf dem Höhepunkt, als die Morsbacher Tollität Prinz Bernd I. mit Gefolge einzog, die Närrinnen begrüßte und als die Funkgarde ihren neuen Tanz zum Thema „Fußballweltmeisterschaft“ präsentierte. Nonstop ging es dann mit den Swinging Fanfares weiter, die bekannte Hits wie „Hey Kölle“ und „Simply the Best“ zu Besten gaben.

Dann wurde Bauchredner Klaus mit seinem Affen Willi von Sitzungspräsidentin Monica Stausberg angesagt. Er erzählte dem Publikum so allerhand lustige Begebenheiten, bei denen vor allem der vorlaute Affe zu gefallen wusste und freche Sprüche auf Lager hatte.

Die bekannte Kölner Band „De Räuber“ präsentierte anschließend einen Konzerteil der Spitzenklasse. Dabei durften Songs wie „Et Trömmelche“ oder „Wer hat mir die Rose auf den Hintern tätowiert“ nicht fehlen. Bei Olaf Henning, der zum wiederholten Male das Lasso auspackte, tanzten die Morsbacher Frauen noch einmal auf Stühlen und Tischen. Er heizte die ohnehin schon gute Stimmung noch mal mächtig an. Den Abschluss machte das Thorrer Schnauzer Ballet. Monica Stausberg freute sich auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr, bei der 3. Damensitzung am 3. Februar 2011. Eintrittskarten dafür können jetzt schon reserviert werden per Email: [damensitzung@kg-morsbach.de](mailto:damensitzung@kg-morsbach.de). C.B.



Guido Cantz, der „Mann für alle Fälle“, umringt von Morsbacher Wiewern. Foto: F. Nitschmann

## Große Prunksitzung der KG Morsbach

Karnevalssamstag, 13. Februar, startet um 17.49 Uhr die große Prunksitzung der KG Morsbach im beheizten Festzelt in den Wisserauen. Neben bekannten Karnevalsgrößen (u. a. die Bauchrednershow mit Klaus und Willi, die Original Eschweiler und Ne boore Ehemann) werden diesmal auch viele einheimische Akteure für Stimmung im Zelt sorgen. Ihr Kommen zugesagt haben die Mini-Wolpis, die Wolpertinger mit ihren aktuellen Tanzshows, die Kindergarde der KG, Pastor Rainer Gille sowie der Morsbacher Entertainer Marco Vor.

Ein weiterer Höhepunkt des Abends ist der Auftritt der HJP (Hueschossor Jungen Partei). Unter dem Motto „KG Hueschoss war gestern, jetzt gibt es die HJP“ nimmt HJP das vergangene Jahr in Morsbach genauestens unter die Lupe und wird für große Lacher sorgen.

So etwas hat die „Republik“ noch nicht erlebt. HJP behauptet nämlich: Aufgrund von Ungereimtheiten bei der Stimmauszählung musste das Ergebnis der Morsbacher Bürgermeisterwahl annulliert werden. Von heute auf morgen stehen die Morsbacher nun ohne einen Chef da. Doch um dieses Problem schnell zu lösen und uns eine Wiederholung des Wahlkampfgetöses zu ersparen, haben sich alle Parteien auf ein beschleunigtes Verfahren geeinigt. Die beiden auswärtigen Kandidaten Karl Büffelmann und Jürgen Zukowsky sollen noch eine Chance erhalten, aber statt bei einer Neuwahl treten sie in der Show „Mueschbech söökt d’n Bürgermeister“ an, mit Einbürgerungstest und Gesangswettbewerb. Veranstaltet wird das Ganze von der neuen politischen Kraft in der Republik, der HJP. Zu welchen Verwicklungen diese echt „Mueschbejer Lösung“ führt, erleben Sie live in der Prunksitzung am Karnevalssamstag. Weiterhin werden die Kolibris mit ihren bekannten Hits das Publikum begeistern sowie ein Überraschungsgast tolle Stimmung verbreiten, ehe Prinz Bernd I. aus dem Hause Hasenpflug mit Gefolge Einzug hält.

Der langjährige Sitzungspräsident der KG, Holger Rosenthal, unterstützt durch den Elferrat der Alten Garde, wird durch das abwechslungsreiche und stimmungsvolle Programm führen. Karten für die Sitzung gibt es weiterhin bei Lotto-Toto Hess in Morsbach zum Preis von 14,00 Euro.

Zum Foto:

Bei der Prunksitzung am Samstag wird auch Entertainer Marco Vor für Stimmung sorgen.



## Der fromme Jeck im deutschen Rom

Fernsehsendung über Willibert Pauels

Allein in der Geburtsgrötte in Bethlehem, mit der Pappnase im Toten Meer und auf dem See Genezareth, hoch auf dem Berg der Seligpreisung, unterwegs in der Wüste Galiläa, am Jordan, aber auch auf dem Jakobsweg im Sauerland, vor der Schwarzen Madonna in Köln, in Rom bei Morsbach, in der Kneipe „Zur letzten Träne“ in Siegburg oder im Düsseldorfer Landtag sein bewegender Auftritt beim Deutschen Kinderhospiztag – es sind nur einige Stationen bei der Reise mit dem „Bergischen Jung“ Willibert Pauels durch das eine oder andere Heilige Land.

Gisbert Baltes und Lothar Schröder begleiteten den katholischen Diakon und Büttenclown Willibert Pauels ein Jahr lang mit der Kamera. Gedreht wurde u.a. in Jerusalem, Bethlehem und Tabgha, aber auch in Aachen, Köln, Bonn, Düsseldorf, Siegburg, Nievenheim, Münster, Paderborn, Bad Lippspringe, Attendorn, im deutschen Rom und in Wipperfürth-Wipperfeld, der Heimatgemeinde von Pauels.

Nach dem großen Erfolgs des 1. Teils ist auch „Der „Fromme Jeck – Teil II“ wieder ein Film zum Lachen und Weinen. Denn kein anderer bestreitet den täglichen Spagat zwischen Freud und Leid so extrem wie der Star-Redner aus dem Kölner Karneval – wie Willibert Pauels. Morgens Beerdigung – abends Büttenrede!

### Zum Titelbild:

Es ist mittlerweile zur Gepflogenheit geworden, dass der Vorjahresprinz auf der Titelseite der neuen Karnevalsausgabe des „Flurschütz“ abgebildet wird. In diesem Jahr ist Prinz Rainer I. aus dem Hause Wirths zu sehen, wie er Rosenmontag 2009 fleißig Kamelle unter das Narrenvolk wirft. Foto: C. Buchen

Zwischen der Spurensuche sind zahlreiche Ausschnitte seines neuen Bühnenprogramms zu sehen, das nur eines bezweckt: Die Menschen zum Lachen bringen. Ganz nach dem Motto des Frommen Jecks: „Wenn der Mensch lacht, ist er frei wie ein Engel.“

Mitwirkende sind: Liel, Jürgen Becker, Dr. Eckhart von Hirschhausen, Manfred Lütz, Ernst H.Hilbich, Ludwig Sebus, Reiner Calmund, Hausmeister Jürgen Beckers, Erwin Grosche u.v.a.

Die Sendung wird im WDR Fernsehen ausgestrahlt am Freitag, 12. Februar 2010, 22.00 – 23.00 Uhr, und am Sonntag, 14. Februar 2010, 18.10 – 19.10 Uhr.

**Zum Foto:**

„Ne bergische Jung“, Willibert Pauels, war im vergangenen Jahr zu Gast in Rom bei Morsbach. Der WDR zeigt u.a. diese Stippvisite am 12. und 14. Februar im Fernsehen.



# TAEKWONDO

im SV MORSBACH

태권도

**Fitness  
Stretching  
Atemtechnik  
Bewegungsformen  
Selbstverteidigung  
Kampfkunst  
Kampfsport**

**Training:**  
**Di. und Fr. 17:00 - 18:30 Uhr**  
**Jug./Erw.: 18:30 - 20:30 Uhr**

**Wo?: Halle A in Morsbach**  
**Kontakt: 0171 7442267**  
**Probetraining jederzeit möglich**

[www.tkd-morsbach.de](http://www.tkd-morsbach.de)

WWW.UND.UND.UND.DE

# DESIGN more

VISUELLE WERBUNG R. KUTIAK

**WERBETECHNIK**

**BESCHRIFTUNG**

**DIGITALDRUCK**

**DEKORATION**

**GRAFIK**

**UND MEHR...**

**ENTWURF,  
PLANUNG U.  
AUSFÜHRUNG**

EMAIL: RONNI.KUTIAK@T-ONLINE.DE

51597 MORSBACH-TURMSTRASSE 14B / FON 02294-991060 FAX 991062

GOLDSCHMUCK • MÜNZEN • BESTECK  
ZAHNGOLD + ALTGOLD

auch mit Zähnen Barankauf Gold & Silber

Ihre GVG<sup>®</sup>-autorisierte Goldverwertungsagentur:  
 ■ Modetreff M. Wagener, Kirchstr. 7, 51597 Morsbach, Tel.: 0 22 94 / 92 00  
 i. A. der GVG Goldverwertung-Gesellschaft mbH, Linnéstraße 2, 75172 Pforzheim

# BESTATTUNGEN

# Puhl

ERFAHRUNG schafft VERTRAUEN

- Erledigung aller Formalitäten
- Säрге in allen Ausführungen
- Überführung im In- und Ausland
- Erd-, See- und Feuerbestattungen
- Beerdigungen auf allen Friedhöfen
- Ruheforst

**Telefon 02294 1398**

**Puhl: Talweg 6 a,  
51597 Morsbach,  
www.im-trauerfall.de,  
Email: info@im-trauerfall.de  
Inhaberin: Anja Hahn**

Morsbach  
Lichtenberg  
Brüchermühle  
Odenspiel  
Denklingen  
Friesenhagen



*Das Lebensende gehört zum Leben.  
Warum erst morgen dafür sorgen?*

Hemmerholzer Weg 35  
51597 Morsbach

Fax. 02294-900 324

**Die individuelle Gestaltung  
von Trauerfeiern:  
Wir beraten Sie gern!**

**Tel. 02294-530**

[www.nk-bestattungen.de](http://www.nk-bestattungen.de)

**NORBERT KÖTTING  
Bestattungen**



**Dem Leben einen würdigen Abschied geben**

## Wendershagener Sänger mit Chorgemeinschaft in Wien

Zu einer musikalischen Adventsreise in die österreichische Hauptstadt Wien brachen kürzlich die Sänger von Chorleiter Clemens Bröcher auf. Neben den Sängern des MGV „Harmonie“ Wendershagen komplettierten Sänger des MGV „Zufriedenheit“ Köttingerhöhe, MGV Hofolpe und MGV „Frohsinn“ Werthenbach die Chorgemeinschaft. Nachdem man im Seniorenheim in Döbling die Bewohner mit adventlichen Liedern erfreut hatte, ging es zum Wiener Rathaus. In diesem beeindruckenden Bauwerk konnten die 45 Sänger vor gut 700 aufmerksamen Zuhörern im Prunksaal ihr Können unter Beweis stellen.

Nach einer interessanten Führung durch den Stephansdom konnte man auch dort bei zwei Liedvorträgen die überwältigende Akustik dieses berühmten Bauwerks genießen. Abends gestalteten die Sänger den Gottesdienst in der Peterskirche unweit des Domes mit.

Am nächsten Tag ging es zum Schloss Schönbrunn, wo der Chor nach einer Führung auf dem Weihnachtsmarkt vor dem Schloss ein Konzert geben durfte. Mit der Besichtigung der Wiener Hofburg endete der offizielle Teil der Reise. Auch in Zukunft möchte die Chorgemeinschaft Bröcher wieder auf Reisen gehen, um Freundschaften zu pflegen und gesanglich über die Landesgrenze hinaus als musikalische Botschafter zur Völkerverständigung beizutragen.



Mit der Chorgemeinschaft Clemens Bröcher traten auch mehrere Sänger des MGV „Harmonie Wendershagen“ im Wiener Rathaus auf.

## MGV »Edelweiß« Alzen blickte auf Festjahr zurück

Der MGV »Edelweiß« Alzen hielt kürzlich seine Jahreshauptversammlung ab. Dabei konnte der 1. Vorsitzende Stefan Höfer eine kurze Rückschau auf das Jahr 2009 halten und hob neben einigen Sängerfesten die Erneuerung des „Meisterchor-Titels“ mit den „Traumnoten“ viermal „sehr gut“ sowie die ersten Preise beim Volksliederwettbewerb hervor. Höhepunkt war auch das Sängerfest im April in Morsbach. Er sprach Chorleiter Hubertus Schönauer Dank aus.

Nach dem Gedenken an die Verstorbenen des Vereins trug Chronist Manfred Quast einen humorvollen Jahresbericht vor. Besonders hob er das Sängerfest zum 90jährigen Vereinsbestehen hervor mit einer Vielzahl hochkarätiger Teilnehmer. Damit konnte der Ruf Morsbach's als Gesangshochburg weiter gefestigt werden.

Im Bericht des 2. Vorsitzenden Peter Weber über die Probenstatistik konnten Paul Eiteneuer, Manfred Quast, Rolf Rosenthal und Stefan Höfer besonders gelobt werden, da diese bei keiner Probe und keinem Auftritt gefehlt haben. Im Kassenbericht konnte der Geschäfts- und Kassenführer Christoph Höfer auch den wirtschaftlichen Erfolg des Sängerfestes verkünden. Auf Antrag der Kassenprüfer wurde dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt.

Bei den turnusmäßigen Vorstandswahlen wurden der 1. Vorsitzende Stefan Höfer sowie einige weitere Vorstandsmitglieder einstimmig in ihren Ämtern bestätigt. Auch stimmte die Versammlung dem Tausch der Aufgabenbereiche zwischen Clemens Schuh und Christoph Höfer zu. Die Geschäfts- und Kassenführung obliegt nunmehr Clemens Schuh und Christoph Höfer wechselt in eine Beisitzerposition. Neue Kassenprüfer sind Helmut Weber und Heinz Höfer.

Für 2010 stehen neben Besuchen bei Sängerfesten die Teilnahmen an zwei Volksliederwettbewerben auf dem Programm. Am 6. März richtet der Chor ein Kirchenkonzert in der Herz-Mariä-Kirche in Alzen aus. Der traditionelle musikalische Frühschoppen findet am 4. Juli statt und eine gemütliche Feier für alle Helfer beim Sängerfest am 24. April in Stöckshöhe. Die Sängerreise führt den Chor Ende Oktober nach Bamberg.

Die Proben finden jeweils donnerstags um 18.30 Uhr im Pfarrheim in Alzen statt. Weitere Infos unter [www.mgv-edelweiss-alzen.de](http://www.mgv-edelweiss-alzen.de)

## Eglifiguren für die pastorale Arbeit gestaltet

Im Dezember veranstaltete die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Morsbach in Zusammenarbeit mit dem Kath. Bildungswerk Oberberg einen Kurs "Gestaltung von biblischen Erzählfiguren" nach Doris Egli. Als Referentin konnte die anerkannte Eglilehrerin Elisabeth Weber aus Betzdorf gewonnen werden. Gemeindefereferent Werner Schürholz hatte die Idee einen größeren Satz Eglifiguren herzustellen, um möglichst viele biblische Perikopen mit Hilfe der Figuren erzählen zu können. Das Besondere an den Figuren ist, dass die Kirchengemeinde Morsbach eine der ersten Gemeinden sein dürfte, die jetzt Figuren erhalten hat und die deutlich größer sind, als die bisher bekannten Figuren. Damit sind die neuen Eglifiguren bestens geeignet, sie in den pastoralen Feldern wie Erstkommunionvorbereitung, Kindergarten, Kleinkinder- und Familiengottesdienste, Bibelarbeit, Besinnungstage und in der Arbeit mit den Behinderten des Behindertenzentrums St. Gertrud einzusetzen. Die Teilnehmer des Kurses kamen aus den verschiedenen Gruppierungen der Kirchengemeinde (Katechetenkreis, Kindergartenteam, Familienausschuss, Mitarbeiter des BHZ). An zwei intensiven Tagen wurden die Figuren mit viel Kreativität und Dank bester Anleitung erstellt. Für die letzten Feinarbeiten wurden die Figuren mit nach Hause genommen.

Kürzlich wurde der gesamte Satz erstmals vollständig im Gertrudisheim Morsbach der Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei wurden die Figuren von Pastor Rainer Gille eingesegnet. Elisabeth Weber gab den Mitarbeitern eine Einführung in die Handhabung der Figuren.

**Ärztlicher Notfalldienst  
Morsbach  
Rufnummer: 01805044100\***

(\*0,14 Euro/Min. aus dem dt. Festnetz 0,42 Euro/Min. aus dem Mobilfunknetz)

## Morsbacher Hilfe für die Erdbebenopfer in Haiti

Vom 17. bis 30. Januar befand sich Mark Schibli aus Morsbach im Erdbebengebiet auf Haiti. Die Deutsche Gesellschaft für internationale Hilfe „Interhelp“ hatte ihn um Unterstützung gebeten, weil er perfekt Französisch spricht und auf Haiti gute und langjährige Kontakte hat. Der 48-jährige Morsbacher kennt sich in Haiti so gut aus, weil er seit 15 Jahren für die Zentralafrika-Mission e.V. tätig ist und einmal im Jahr nach dort reist. Zuletzt war er Ende November auf Haiti, als noch niemand von der Katastrophe ahnte. Unterkunft fand Schibli jetzt im UNO-Camp in Port-au-Prince. Zu dieser Zeit herrschte wenige Tage nach dem verheerenden Erdbeben noch Chaos in der Hauptstadt und tausende Leichen lagen auf den Straßen, berichtet er. Während die anderen Helfer von „Interhelp“, vor allem Ärzte und Krankenpfleger, kleine Krankenstationen errichteten, half Mark Schibli nicht nur mit seinen Sprach- und Ortskenntnissen, sondern fungierte auch als Seelsorger. Außerdem verschaffte er sich anfangs einen Überblick darüber, wie es um die Projekte und Mitarbeiter der Zentralafrika-Mission steht.

In einem Bericht schildert Mark Schibli seine Eindrücke auf Haiti. „Bereits zehn Tage nach dem Erdbeben hatte sich schon Vieles verbessert. Die US-Armee und die UNO kontrollierten die Lage. Leichen sah man keine mehr in den Straßen, aber unter den zerstörten Häusern lagen noch Tausende. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Nahrung ist massiv angelaufen. Es haben sich riesige Lager gebildet, in denen die obdachlosen Leute unter Decken und Planen leben. Gott sei Dank herrscht Trockenzeit.“

Die Rettungs- und Bergungsmannschaften sind abgereist, da nun keine Aussicht mehr besteht, in den Trümmern noch lebende Menschen zu finden. Die medizinische Hilfe konzentriert sich jetzt auf die Nachbehandlung der Menschen, die Wunden, Amputationen und Brüche davon getragen haben. Das UNO-Hauptquartier, in dem wir untergebracht waren, glich einem „Multikulti-Ameisenhaufen“. Anfangs haben wir unter freiem Himmel und in Zelten geschlafen. Dann haben uns drei freundliche UNO-Offiziere aus Bulgarien, Uruguay und Österreich ihren Bürocontainer als Schlafplatz angeboten, wo wir zuletzt auf Feldbetten die Nacht verbrachten. Ich war die Hälfte der Zeit mit dem Interhelp-Team unterwegs und half bei der Behandlung von Kranken und Verwundeten als Übersetzer. Die andere Hälfte verbrachte ich mit den Emmaus-Koordinatoren und mit der Besichtigung der zerstörten Schulen.

Aus dem näheren Bekanntenkreis haben wir keinen einzigen Todesfall und auch keine schlimmen Verletzungen zu beklagen. Das grenzt an ein Wunder. Die Gebäudeschäden sind beträchtlich. Noch ist unklar, was völlig neu gebaut werden muss und was repariert werden kann. Mir wird aber klar, dass wir den Mitarbeitern der Emmaus-Arbeit und den unterstützten Schulen helfen sollten. Ich bleibe bewusst sehr sachlich und nüchtern, um nicht von Emotionen überwältigt zu werden. Natürlich gehen mir viele Gedanken durch den Kopf. `Wie soll das Leben für unsere Freunde weitergehen?` `Wie lange wird es dauern, bis sie überhaupt wieder halbwegs selbstständig leben können, ohne für

jeden Wassertropfen von internationaler Hilfe abhängig zu sein?` Soweit der Auszug aus dem Reisebericht von Mark Schibli. Wieder zu Hause hat er mit der Koordinierung der vielen Hilfsangebote begonnen.

Die Gemeinde Morsbach hat ein Sonderkonto zur Haiti-Hilfe eingerichtet. Wer den Menschen im Erdbebengebiet unmittelbar helfen möchte, kann eine Spende auf das Konto Nr. **1501000023** bei der Volksbank Oberberg (BLZ 384 621 35) mit dem Vermerk „Haiti-Hilfe“ überweisen. Die Gemeinde Morsbach wird die Spendengelder an eine Hilfsorganisation oder einen Verein weiterleiten. Sie legt Wert darauf, dass die Gelder bis auf den letzten Euro auch die Hilfe bedürftigen Menschen in den betroffenen Gebieten erreicht.



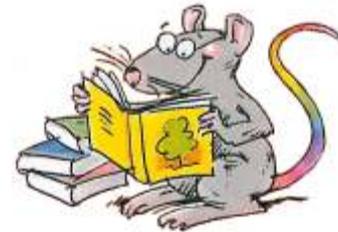
Bild links

Der Morsbacher Mark Schibli bei seinem Besuch Ende November 2009 in Port-au-Prince, der Hauptstadt von Haiti. Damals war er zu Besuch bei einer befreundeten Familie und hält deren zwei Tage altes Baby im Arm.

Bild rechts

Bekannte von Mark Schibli in den Trümmern von Port-au-Prince auf Haiti.

## Leseabenteuer für die Kids ab 4



Montag von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Gemeindebücherei Morsbach erwarten die Kinder die Vorlesepaten mit spannenden Geschichten, Spaß und guten Freunden!

Merkt Euch die **Termine:**

**8. Februar      8. März      12. April      10. Mai**

Gemeindebücherei Morsbach (Bahnhofstr. 2)

Mo.: 9:30-13:00 Uhr;

Di., Mi., Fr.: 14:30-17:30 Uhr;

Do.: 14:30-18:30 Uhr;

Telefon: 02294/699360;

Mail: [buecherei@gemeinde-morsbach.de](mailto:buecherei@gemeinde-morsbach.de)

**GÄRTNEREI  
- FLORISTIK**



51597 MORSBACH  
HEINRICH-HALBERSTADT-WEG 4  
TEL. 02294/340 - FAX 1690  
[WWW.FLORISTIK-KOCH.DE](http://WWW.FLORISTIK-KOCH.DE)

*Lust am Schönen!*



*„Blumige Liebesgrüße“  
zum Valentinstag am 17. Februar*

## Nachruf

Am 14. Januar 2010 verstarb im Alter von 74 Jahren

### Herr Manfred Wirth (Mänes) Unterbrandmeister

Manfred Wirth trat 1954 als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr,  
Löschzug I, der Gemeinde Morsbach ein.

Dort hat er lange Jahre das Amt des 2. Kassierers inne gehabt.

Mit Erreichen der Altersgrenze wechselte Manfred Wirth im Jahr 1995  
in die Ehrenabteilung der Feuerwehr Morsbach.

Durch seine Hilfsbereitschaft und den uneingeschränkten Dienst am Nächsten  
genoss er in unseren Reihen ein hohes Ansehen.

Wir empfinden große Dankbarkeit für seinen ehrenamtlichen Dienst  
und werden die Erinnerung an ihn bewahren.

Gemeinde Morsbach

Jörg Bukowski  
Bürgermeister

Mathias Schneider  
Leiter der Feuerwehr



Danksagung

### Luzia Brast

† 01. Januar 2010

#### Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns getrauert haben.  
Das uns entgegengebrachte Mitgefühl und die  
tief empfundene Anteilnahme haben uns in  
dieser Zeit getröstet.

Ursula und Manfred Czudnochowski  
Ulrich und Dagmar Brast  
Enkel, Urenkel  
und Anverwandte

51597 Morsbach, im Januar 2010

Das Sechswochenamt wird gehalten am Samstag, dem 20. Februar  
um 19.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Gertrud Morsbach.

## Nachruf

Am 20.01.2010 verstarb im Alter von 76 Jahren

### Herr Hubert Reifenrath

Herr Reifenrath war von 1969 bis 1994  
Mitglied des Rates der Gemeinde Morsbach.

Während dieser Zeit war er als  
Mitglied im Bau- und Planungsausschuss und  
im Ausschuss für Agrar- und Umweltfragen tätig.

Er hat sich stets mit großem Engagement für die Belange der  
Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Morsbach eingesetzt.

Die Gemeinde Morsbach wird Herrn Reifenrath  
ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Morsbach

-Bukowski-  
Bürgermeister

## Nachruf

### Ein Stimme die uns vertraut war, schweigt.

Die SPD Morsbach trauert um ihr langjähriges Mitglied

### Hubert Reifenrath

Hubert Reifenrath trat 1969 in die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ein.

Von 1969 bis 1994 vertrat er die Interessen der BürgerInnen im Rat der Gemeinde Morsbach.

In führenden Funktionen, gerade auch als Fraktionsvorsitzender im Rat, hat er die Ideen der Sozialdemokratie  
und die Wünsche und Anliegen der BürgerInnen mit Herz und Verstand vertreten.

Die SPD Morsbach dankt Hubert Reifenrath voller Respekt für seine Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit.  
Die Summe seines vielfältigen Einsatzes für die Belange der Menschen macht Hubert Reifenrath zum Vorbild.

Mit dem aufrichtigen Dank verbindet sich das ehrende Gedenken,  
das die SPD Morsbach dem Verstorbenen stets bewahren wird.

SPD-Ortsverein Morsbach  
Karl-Heinz Schramm

SPD-Fraktion Morsbach  
Rolf Petri

## Grundschulklasse besuchte den Bürgermeister

Wir, die Klasse 4a, besuchten mit unserer Klassenlehrerin Irmgard Dick im Rahmen des Sachkundeunterrichts zum Thema „Morsbach“ den Bürgermeister Jörg Bukowski, der uns im großen Sitzungssaal des Rathauses empfing und unsere Schülerfragen beantwortete.

So erfuhren wir z.B., dass Herr Bukowski gerne Bürgermeister ist, er weiter neue gute Ideen in die Tat umsetzen will und, dass er das rege Vereinsleben in Morsbach schätzt. Als wir zum Thema Gesamtschule kamen, konnte uns der Bürgermeister eine Menge erzählen, wie z.B. dass eine neue Schulaula und eine Mensa entstehen sollen.

Die Gemeinde kann die Gesamtschule finanzieren, denn sie bekommt 1 Millionen Euro Fördermittel dafür. Keine Fördermittel gibt es für die Fassade und die Fenster, die im Sommer an der GGS Morsbach erneuert werden sollen. Weiter erkundigten wir uns nach dem tollen Kunstrasenplatz in Holpe, denn die GGS Morsbach hat nur einen Bolzplatz mit Löchern im Zaun und Pfützen auf dem Spielfeld. Darauf antwortete uns der Bürgermeister, dass die Holpener Eltern und die Vereine sich eine Genehmigung von der Gemeinde besorgt haben und den Kunstrasenplatz in Eigenleistung gebaut haben. Vielleicht machen unsere Eltern so etwas auch mal?

Dann kam noch Christoph Buchen dazu und hat Fotos von uns gemacht vor den Wappen von Morsbach und Milly-la-Forêt (das ist die französische Partnergemeinde von Morsbach, zu der wir demnächst gerne einmal zum Französischlernen hinfahren möchten).

Dann ging unsere Reise im Rathaus weiter zur Bildergalerie und anschließend zum Standesamt. Dort kam dann auch noch der Standesbeamte Ulrich Marciniak und zeigte uns wie eine Trauung abläuft. Danach sind wir mit dem Bürgermeister in die Gemeindebücherei gegangen. Als wir mit unserem Rundgang fertig waren, verabschiedeten wir uns vom Bürgermeister, bedankten uns für die vielen Informationen und für das angenehme Gespräch.

**Geschrieben von: Celine Galle, Lara Germann, Jule Trapp (Klasse 4a der GGS Morsbach)**



Die Klasse 4a der Gemeinschaftsgrundschule Morsbach stattete mit ihrer Klassenlehrerin Irmgard Dick dem Bürgermeister Jörg Bukowski einen Besuch im Rathaus ab. Foto: C. Buchen

### Tischlerei

Meisterbetrieb

**Michael  
Hoberg**

-  Holz- und Kunststoffenster
-  Rollladentechnik
-  Haus- und Innentüren
-  Verglasungen
-  Treppen
-  Innenausbau
-  Sicherheitstechnik

Michael Hoberg  
Ellinger Weg 11  
51597 Morsbach

Tel.: 0 22 94 / 15 15  
Fax: 0 22 94 / 99 15 71  
Mobil: 0172 / 935 69 39

Internet:  
[www.tischlerei-hoberg.de](http://www.tischlerei-hoberg.de)  
E-Mail:  
[michael-hoberg@t-online.de](mailto:michael-hoberg@t-online.de)



# REINERY

herzlich - qualifiziert - familiengeführt



## Häusliche Kranken- und Altenpflege

- ❖ Hausnotruf **NEU!**
- ❖ Grund- und Behandlungspflege
- ❖ Palliativpflege
- ❖ Überleitungspflege aus dem Krankenhaus
- ❖ Verhinderungspflege / Betreuungsstunden
- ❖ Angehörigenschulungen (individuell)

**Kostenlos? Sprechen Sie uns an!**

Im Alten Ort 20 Tel. 02294/9811-0 info@reinery.com  
51597 Morsbach Fax 02294/9811-99 www.reinery.com

www.reinery.com

## Impressum

Der „Flurschütz“ ist das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Morsbach. Erscheinungsweise: alle drei Wochen samstags. Kostenlose Zustellung an die meisten Haushalte in der Gemeinde Morsbach. Auflage: 5.000 Stück. Das amtliche Mitteilungsblatt „Flurschütz“ kann bei der Gemeinde Morsbach, Postfach 1153, 51589 Morsbach, gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Einzelpreis: 1,- Euro zzgl. Versandkosten.

Herausgeber für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstraße 2, 51597 Morsbach, Tel. 02294/6990, Fax. 02294/699187, Email: [rathaus@gemeinde-morsbach.de](mailto:rathaus@gemeinde-morsbach.de).

Herausgeber für den Anzeigenteil: Ronni Kutiak, Turmstr. 14b, 51597 Morsbach, Tel. 02294/991060, Fax. 02294/991062, Email: [ronni.kutiak@t-online.de](mailto:ronni.kutiak@t-online.de).

### Vereinsnachrichten im „Flurschütz“

Die Vereine im Gemeindegebiet können den „Flurschütz“ mit Leben füllen. Seit dem Frühjahr 2009 erscheint der „Flurschütz“ allerdings aus Kostengründen nur noch alle drei Wochen, statt bis dahin 14tägig. Dem Herausgeber gehen zahlreiche Beiträge zu, die, wie bei anderen Presseorganen auch, redigiert, aus Platzgründen gekürzt oder „geschoben“ werden müssen. In manchen Fällen konnten Beiträge nicht berücksichtigt werden, was auch in Zukunft leider nicht auszuschließen ist.

Texte müssen per Email oder auf CD im rtf-Format eingereicht werden. Kontrastreiche Fotos im jpg-Format lockern den Text auf. Fotos bitte der Email als Anhang beifügen und nicht in den Text „einbetten“. (Eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgeschickt.)

Texte und Fotos senden Sie

**bitte bis spätestens 10 Tage**

vor dem Erscheinungstermin an

**Gemeinde Morsbach**

**Stichwort „FLURSCHÜTZ“**

**Bahnhofstr. 2/Rathaus**

**51597 Morsbach**

**Email: [flurschuetz@gemeinde-morsbach.de](mailto:flurschuetz@gemeinde-morsbach.de).**

Der nächste „Flurschütz“ erscheint am

**27.02.2010**

Alle Ausgaben des „Flurschütz“ finden Sie auch im Internet unter **[www.morsbach.de](http://www.morsbach.de)**.

**M**etallbau  
Meisterbetrieb

*Buchen Sie Urlaub auf Balkonien. Wir liefern das Reiseziel*

**Michael Seibt**

**Balkone** : Für Alt- & Neubau

**Treppen** : Spindeltreppen, Innen- & Außentreppen

**Geländer** : Treppen- & Balkongeländer

**Reparaturarbeiten** : Aller Art an Bauteilen aus Stahl

**Türen & Tore** : Hof- & Gartentore, Swing- & Schiebetüren

Kreuzstr. 3 / 51597 Morsbach - Erblingen / m.m.seibt@t-online.de / www.metallbau-michael-seibt.de / 01739507774

Ihr Weg ist unser Ziel

**Morwinsky** Straßenbauermeister

**Pflasterarbeiten:** Naturstein, Betonstein, Ökopflaster, uvm.

**Außenanlagen:** Natursteinmauern, Gabionenwände, Garten- und Landschaftsbauten

**Kanalbau:** Versorgungs- und Abwasserleitungen, Klärteiche, Dichtheitsprüfungen

[www.bauunternehmung-morwinsky.de](http://www.bauunternehmung-morwinsky.de)

Siegener Str. 3 / 51597 Morsbach / Telefon: 0 22 94 - 90 99 398 / Fax: 0 22 94 - 90 99 399

**Garten-Beratung -Ausführung -Pflege -Dienstleistungen**

Ihr Partner im grünen Bereich

**P. BUSCH** und Garten - Team

Ausbildungsstelle u. geprüfter Fachbetrieb  
Ihre Experte für Garten & Landschaft

Gartengestaltung

Pflanzenlieferung

u. Pflanzarbeiten

Pflasterarbeiten

Baum- u. Gehölzschnitt

Gartenpflege

Baumfällungen

Häckselarbeiten

Patrick Busch Dipl. Ing. Gartenbau  
**02294-992712**  
www.busch-gartengestaltung.de

Probleme mit Schnee und Eis?

Schneeräumen - Schneefräsen - Streuen gegen Eis

**Winter-Dienst**  
Wir Gärtner halten keinen Winterschlaf!

**VOM KLASSISCHEN 3-2-1 BIS ZUR GROSSEN WOHNLANDSCHAFT**

- GLOBAL COMO BIETET VIELE MÖGLICHKEITEN...

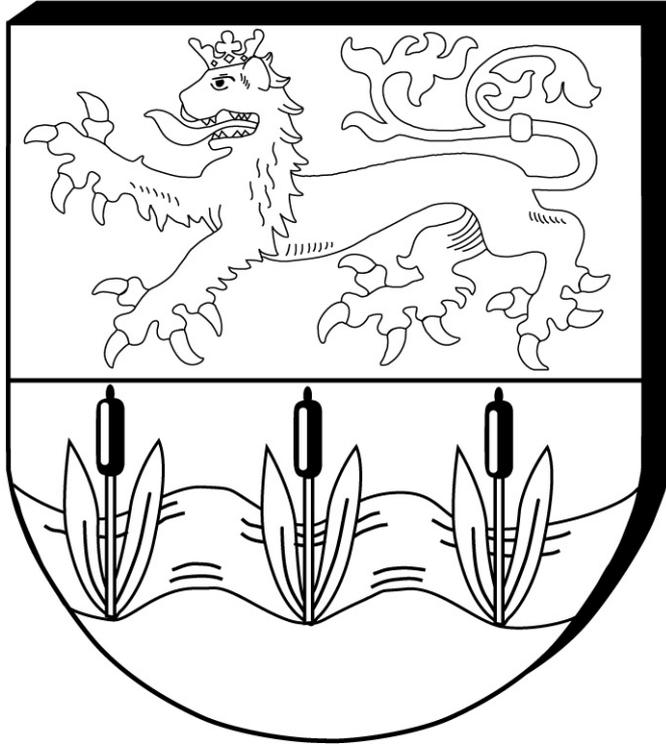
**1249.-**

Möbelhaus  
**Schneider**

Global Como Polsterecke bestehend aus:  
2-Sitzer mit Armlehne links und Longchair mit Armlehne rechts,  
Bezug Minnesota chianti rot, Holzfüße in Buche nussbaumfarbig,  
Stellmaß ca. 269 x 167 cm, 1249,-

Bahnhofstraße 12 a - 51597 Morsbach

Tel. 02294 - 380 Fax 02294 - 9151



- zum Herausnehmen -



**Die Gemeinde Morsbach  
gibt bekannt**

## IX. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) vom 20.5.1998

Der Rat der Gemeinde Morsbach hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NRW, S. 380) in seiner Sitzung am 15. 12. 2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende IX. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 erhält die folgende Fassung:

#### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich im Flurschütz und im Internet vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in der Bekanntmachungstafel auf dem Rathausvorplatz in Morsbach sowie in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form nicht rechtzeitig möglich oder infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung mit vorheriger Genehmigung des Rates ersatzweise durch Aushang in der Bekanntmachungstafel auf dem Rathausvorplatz in Morsbach und im Internet unter [www.morsbach.de](http://www.morsbach.de) für die Dauer von mindestens einer Woche. Im Flurschütz wird dann nachträglich auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

### Artikel 2

Diese IX. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Morsbach tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 23. 12. 2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## IX. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach vom 29.1.1998

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. Seite 380) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden IX. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Morsbach beschlossen:

### § 1

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für das Bereitstellen der Abfallbehälter wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich:
  1. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) 68,00 Euro,
  2. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) 102,00 Euro,
  3. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) 204,00 Euro,
  4. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) 306,00 Euro,
  5. je grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1.100 l) 936,00 Euro,
  6. je grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grün 240 l) 53,00 Euro,
  7. je grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grün 1.100 l) 243,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für einen Rottesack beträgt 16,00 Euro pro Stück.

### § 2

Dieser IX. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IX. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18. 12. 1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15. 12. 2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Morsbach vom 04.11.1980

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18. 12. 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und §§ 1 bis 4, 6 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15. 12. 2009 folgenden X. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Morsbach vom 4. 11. 1980 beschlossen:

### § 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite ( Absätze 1 bis 3 ), wenn das Grundstück erschlossen wird

durch eine Strasse, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 0,29 Euro
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 0,29 Euro
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,29 Euro

## § 2

Die Seite 11 des Straßenverzeichnisses wird in der Ortschaft Lichtenberg ergänzt um die Anliegerstraße Gewerbepark Stippe.

Bei der Anliegerstraße. Zu den Gärten (W) wird das Flurstück (Flst) 550 gestrichen.

Die Seite 15 des Straßenverzeichnisses wird in der Ortschaft Steimelhagen ergänzt um die Anliegerstraße In der Steinbreche.

## § 3

Dieser X. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Morsbach vom 4. 11. 1980 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 1 werden folgende Reinigungspflichten an die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten übertragen:

F = Fahrbahnreinigung ausschließlich Winterdienst und Gehwegreinigung, falls vorhanden, einschließlich Winterdienst.

W = Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst und Gehwegreinigung, falls vorhanden, einschließlich Winterdienst

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Morsbach vom 4. 11. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15. Dezember 2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## XI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morsbach

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. 2009, S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. 10. 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. 2009 S. 394), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 10. 12. 1981 hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15. 12. 2009 folgenden XI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 2. 2. 1989 beschlossen:

### Artikel 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

## § 14

### Gebührenerhebung, Fälligkeit der Gebühr, Vorausleistungen

- (1) Die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können

zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich, und zwar gegen Jahresende bis Anfang des folgenden Jahres für das abzurechnende Veranlagungsjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Gemeinde erhebt zum 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10. und 30.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahreswassergebühr in Höhe von einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (4) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 2

Dieser XI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 02.02.1989 tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15. 12. 2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Morsbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Morsbach vom 15. 12. 2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. 7. 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Gemeinde Morsbach am 15. 12. 2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern,

Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Morsbach über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen – Klärschlammfassung – vom 15. 12. 2009,
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksanschlussleitungen, wohl aber die Anschlussstutzen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein

Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

7. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Prüfschacht (ohne den Prüfschacht selbst) des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Ist im Einzelfall kein Prüfschacht vorhanden, reicht die Grundstücksanschlussleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## § 3

### Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

## § 4

### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem

- Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 5

### Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## § 6

### Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können (hierzu zählt unter anderem das bei Tiefenbohrungen anfallende Bohr- und Spülwasser), sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle, Jauche, Silosickersaft, Molke, Blut;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Anforderungen bzw. Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage eingehalten werden:
1. Temperatur bis 35 ° C
  2. pH-Wert zwischen 6,5 und 9,5
  3. bis 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe
  4. keine ungelöste organische Lösungsmittel
  5. keine Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u.ä. in schädlicher Konzentration; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriden
  6. Blei (Pb) 0,5 mg/l
  7. Cadmium (Cd) 0,1 mg/l
  8. Chlorkohlenwasserstoff 2,0 mg/l
  9. Chrom (Cr) gesamt 0,5 mg/l
  10. Chrom (Cr) 6-wertig 0,1 mg/l
  11. Cyanid (leicht freisetzbar) 0,2 mg/l
  12. Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
  13. Nickel (Ni) 0,5 mg/l
  14. Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l
  15. Silber (Ag) 0,1 mg/l
  16. Zink (Zn) 2,0 mg/l
  17. AOX 1,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (10) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (11) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 10) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. § 53 LWG bleibt unberührt. Wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen.

## § 8

### Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die

- öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
  - (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
  - (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärme Gewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht für bereits bebaute Grundstücke mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

## § 11

### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## § 12

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13

### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Prüfschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Der Abstand des Prüfschachtes von der Grundstücksgrenze soll einen Meter nicht übersteigen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Prüfschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Prüfschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Prüfschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Prüfschachtes ist unzulässig. Ab einer Tiefe der Anschlussleitung von mehr als 1,20 Metern ist anstelle des Prüfschachtes ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal einzubauen; die Regelungen dieses Absatzes gelten insoweit entsprechend.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerungen und Veränderungen, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen

von der Straßenleitung bis zum Prüfschacht führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten sind schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.
- (9) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 14 Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.  
Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

#### § 14 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung
  - a) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
  - b) menschlicher und tierischer Abgänge,
  - c) des Niederschlags- und Grundwassers,bedürfen der Genehmigung.  
Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Für den Antrag auf Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage werden für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung folgende Angaben gefordert:
  - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
  - b) die grundbuchmäßige Fläche des anzuschließenden Grundstücks,
  - c) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 und Angabe der Himmelsrichtung der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks (vorhandene Anlagen schwarz, die neuen Anlagen rot, abzubrechende Anlagen gelb). Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitungen etwa vorhandenen Bäume; die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
  - d) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogene Höhe der Straßenleitung(en), der Anschlussleitung(en) der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung;
  - e) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100;
  - f) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
  - g) die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen ausgeführt werden;
  - h) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu tragen.Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (3) Die Antragsunterlagen müssen in zweifacher Ausfertigung unterschrieben bei der Gemeinde eingereicht werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben

Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. Bei Abweichungen von dem genehmigten Plan ist sofort eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

- (5) Ohne schriftliche Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; auch vorläufige Genehmigungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Genehmigung eines Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (7) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

#### § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie gegebenenfalls einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG in Nordrhein-Westfalen“ vom 31.03.2009 (MBL NRW 2009, S. 217) durchgeführt werden.

#### § 16 Indirekteinleiter-Überwachung

Das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf gem. § 59 Abs. 1 LWG NRW der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Die Überwachung der Indirekteinleitungen obliegt im Rahmen des § 59 Abs. 4 bis 6 LWG NRW der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 Buchstabe f) zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen,
  6. die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf dem Grundstück erstmals hergestellt sind oder sich diese Flächen ändern (§ 5 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung).
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke

zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## § 19

### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben;

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält;
9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert;
10. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt;
11. § 15  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt;
12. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 19.6.1981 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15.12.2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

# Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

## 1. Abschnitt:

### Finanzierung der Abwasserbeseitigung

#### § 1

##### Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 15.12.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt:

### Gebührenrechtliche Regelungen

#### § 2

##### Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

#### § 3

##### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

#### § 4

##### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) – jeweils des aktuellen Erhebungszeitraumes -, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes geltend zu machen.
- (6) Wasserzähler im Sinne dieser Satzung müssen den Vorschriften des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen – Eichgesetz – entsprechen.
- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,39 Euro; bei Grundstücken bei denen vor Einleitung in die Abwasseranlage ohne zentrale Klärung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,63 Euro.
  - Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr
    - vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,75 Euro; bei Grundstücken bei denen vor Einleitung in die Abwasseranlage ohne zentrale Klärung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,25 Euro;
    - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,23 Euro; bei Grundstücken bei denen vor Einleitung in die Abwasseranlage ohne zentrale Klärung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,54 Euro;
    - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,39 Euro; bei Grundstücken bei denen vor Einleitung in die Abwasseranlage ohne zentrale Klärung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,63 Euro.

#### § 5

##### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten

Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Erhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Vollversiegelte Flächen (Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone etc.) gehen zu 100 % in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein. Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 8 cm, Rasengittersteine, Porenpflaster bzw. Fugenpflaster mit mehr als 2 cm Fugenbreite (so genanntes Ökopflaster), Kies-, Splitt- und Schotterflächen und Schotterterrassen.
- (5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das

Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 0,8 Quadratmeter je 1 m<sup>3</sup> gemessenes Wasser, der aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird. (Bemessungsgrundlage: Entnahme aus der Niederschlagswassernutzungsanlage abzüglich möglicherweise erforderlicher Einspeisung der Anlage in Trockenzeiten aus dem Frischwassernetz).

- Die Obergrenze für einen möglichen Flächenabzug ist die an die Brauchwassernutzungsanlage angeschlossene gebührenrelevante Fläche.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann auf dem Grundstück für die Gartenbewässerung verwendet werden. Die Niederschlagswassergebühr für die angeschlossene Fläche reduziert sich entsprechend Absatz 5 für die von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisende entnommene Wassermenge. Von der Gebührenreduzierung ausgeschlossen sind verbrauchte Wassermengen bis 10 m<sup>3</sup>.
- (7) Flächenabschläge für nicht dem Regenwasserkanal zugeführte Wassermengen können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie durch Messungen mit nach den Vorschriften des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen – Eichgesetz - genügenden, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählern nachgewiesen werden.
- (8) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 (ohne Abschlag) jährlich 0,73 Euro. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 (ohne Abschlag)
- vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 jährlich 0,66 Euro;
  - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 jährlich 0,68 Euro;
  - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 jährlich 0,73 Euro.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - d) die Träger der Straßenbaulast.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar gegen Jahresende bis Anfang des folgenden Jahres für das abzurechnende Veranlagungsjahr.

Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## § 9

### Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt zum 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10. und 30.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1 Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 10

### Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## 3. Abschnitt

### Beitragsrechtliche Regelungen

## § 11

### Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 12

### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige

Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 13

### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche;
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vornhundertersatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 100 v.H.
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 125 v.H.
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 150 v.H.
  - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 170 v.H.
  - e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 185 v.H.
  - f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 195 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 % erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## § 14

### Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt 6,70 Euro je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags.
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor

Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 um 60 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 der Entwässerungssatzung).

- (4) Entfallen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## § 15

### Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## § 16

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 17

### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## 4. Abschnitt

### Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

## § 18

### Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

## § 19

### Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

## § 20

### Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 21

### Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## § 22

### Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## 5. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

## § 23

### Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## § 24

### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 221 - 223, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NRW sinngemäß.

## § 25

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 26

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 19.06.1981 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3, 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen des § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach vom 19.06.1981.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15.12.2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## **Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlammsatzung – der Gemeinde Morsbach vom 15.12.2009**

**Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2008, S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Gemeinde Morsbach am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist, sind von der Entleerung ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
  6. feuergefährlich, explosiv, radioaktiv oder giftig ist. Ferner darf Abwasser

nicht eingeleitet werden, bei dem die Gehalte nachstehender Stoffe mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:

Blei (Pb) 0,5 mg/l  
Cadmium (Cd) 0,1 mg/l  
Chlorkohlenwasserstoff 2,0 mg/l  
Chrom (Cr) gesamt 0,5 mg/l  
Chrom (Cr) 6-wertig 0,1 mg/l  
Cyanid (leicht freisetzbar) 0,2 mg/l  
Kupfer (Cu) 0,5 mg/l  
Nickel (Ni) 0,5 mg/l  
Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l  
Silber (Ag) 0,1 mg/l  
Zink (Zn) 2,0 mg/l  
AOX 1,0 mg/l

7. Ferner darf nicht eingeleitet werden: Schlamm, der feuergefährlich, explosiv, radioaktiv oder giftig ist. Ferner darf Schlamm nicht eingeleitet werden, bei dem die Gehalte nachstehender Schwermetalle mindestens einen der folgenden Werte übersteigen:

Blei 900 mg/kg Ts  
Cadmium 5 mg/kg Ts  
Chrom 900 mg/kg Ts  
Kupfer 800 mg/kg Ts  
Nickel 200 mg/kg Ts  
Quecksilber 8 mg/kg Ts  
Zink 2.000 mg/kg Ts  
AOX 500 mg/kg Ts

§ 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die jeweils anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Kosten für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 12 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder nach Reinigung zu einer ordnungsgemäßen Regenwassernutzungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf zu entleeren. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entsorgung der noch nicht voll biologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 7

### Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## § 8

### Überwachung und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## § 9

### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) und den Bestimmungen der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

## § 11

### Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

## § 13

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen – Klärschlamm – satzung – der Gemeinde Morsbach vom 22.5.1987 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen -Klärschlamm-satzung- der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15.12.2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Morsbach über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlamm-satzung) vom 15.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 394), hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlamm-satzung) vom 15.12.2009 beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühr

Zum Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben (§ 10 der Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen).

### § 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Gebührenmaßstab ist für Kleinkläranlagen die auf dem Grundstück anfallende Klärschlammmenge bzw. Grubeninhalt. Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
- Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt pro m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 76,49 Euro.  
Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr
  - vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm 66,44 Euro;
  - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm 68,68 Euro;
  - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm 76,49 Euro.
- Gebührenmaßstab ist für abflusslose Gruben die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge des

Erhebungszeitraumes, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Insoweit gelten die Absätze 3 bis 6 des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend.

- Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt je m<sup>3</sup> 4,39 Euro.  
Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr
  - vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 je m<sup>3</sup> 3,75 Euro;
  - vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m<sup>3</sup> 4,23 Euro;
  - vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je m<sup>3</sup> 4,39 Euro.

### § 3

#### Kleineinleiterabgabe

- Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Morsbach anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW), erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe. Die gebührenrechtlichen Regelungen dieser Satzung gelten für die Kleineinleiterabgabe sinngemäß.
- Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.  
Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 Euro im Jahr.

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Für bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu errichtet werden, beginnt die Gebührenpflicht mit der Inbetriebnahme der Anlage.
- Die Gebührenpflicht endet mit dem Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage, sofern eine Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück nicht erforderlich ist oder die Anlage aus anderen Gründen nachweislich außer Betrieb genommen wurde. Stichtag für die Beendigung der Gebührenpflicht ist der Erste des folgenden Monats.

### § 5

#### Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind:
  - die Eigentümer, wenn auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten,
  - die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Eigentumsübergang folgt. Der vorherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für die sonstigen Gebührenpflichtigen gilt dies ebenso.
- Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben es zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen das Grundstück betreten.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- Die Gemeinde kann vor der endgültigen Festsetzung der Gebührenhöhe für das Kalenderjahr Vorausleistungen aufgrund der ermittelten Werte des Vorjahres verlangen.

## § 7

### Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt zum 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10. und 30.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1 Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz anzuwenden. Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 221 - 223, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NRW sinngemäß.

## § 9

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 22.05.1987 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 2 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, da sie von der getrennten Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betroffen sind und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen des § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 22.05.1987.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Morsbach über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 15.12.2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

XVI

## V. Nachtrag

### zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 5.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. 5. 380) und des §2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW S. 8) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 "Offene Ganztagschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 26. Januar 2006 hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach beschlossen:

## § 1

Absatz C) Erhebung von Elternbeiträgen für die Übermittagsbetreuung. Die § 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den 22.12.2009

- Bukowski -  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950).

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Morsbach für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 8. Februar 2010 bis zur Beschlussfassung durch den Rat am 23. März 2010 innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses in Zimmer OG. 03 öffentlich aus. Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Bürgermeister, Postfach 1153, in 51589 Morsbach zu richten. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Morsbach, den 02.02.2010

- Bukowski -  
Bürgermeister